IHK Industrie- und Handelskammern in Bayern

WKO AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Exportbericht Kuba

Januar 2019

- Außenhandel
- Geschäftsabwicklung
- Markterschließung
- Zoll
- Recht
- Geschäftsreisen

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Corporate Communication, Telefon: +43 (0)5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0)5 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.corpcom@wko.at , http://wko.at/aussenwirtschaft
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

Bildnachweis: Noel_Bauza/pixabay

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.
Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: http://www.auwi-bayern.de

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN 4

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN 6
Empfohlene Vertriebswege 10
Wichtigste Messen 11
Normen 11
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen 12
Zahlungskonditionen 12

Bank- und Finanzwesen 13
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL 14

STEUERN UND ZOLL 15
Steuern und Abgaben 15
Auslandsinvestitionsgesetz 15
Sonderwirtschaftszone Mariel 16
Zoll und Außenhandelsregime 18

RECHTSINFORMATIONEN 21
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen 21
Firmengründung 23
Patent-, Marken- und Musterrecht 25
Lizenzvergabe 26
Lizenzverträge 26
Franchiseverträge 26
Eigentum und Forderungen 26
Vertretungsvergabe 27
Arbeits- & Sozialrecht 28
Prozessrecht 30
Schiedsgerichtsbarkeit 30

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE 32
Einreisebestimmungen 32

Ergänzende Auskünfte 37
WICHTIGE ADRESSEN 37
LINKS 42

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Republik mit zentralistischem politischem System
Fläche	110.860 km²
Bevölkerung	11,2 Mio. Einwohner
Städte	Havanna (Ciudad de La Habana): 2,1 Mio. Einwohner Santiago de Cuba: 555.900 Einwohner
Klima	Tropisch feuchtheiß, die Temperatur im Jahresmittel beträgt 27,2°C, die rel. Luftfeuchtigkeit 80-90 %
Währung	Der Peso convertible ist neben dem Kubanischen Peso eine von zwei Währungen in Kuba. Er war 1994 ursprünglich als einheimische Alternative zum 1993 auf Kuba legalisierten US-Dollar eingeführt worden, an dessen Wert er gebunden ist. duales Währungssystem 1 Peso = 100 Centavos. Kubanischer Peso (CUP) 1 CUP = 0,03515EUR 1 EUR = 28,4448 CUP Konvertierbarer Kubanischer Peso (CUC) 1 CUC = 1 USD = 0,87878 EUR (Stand: 02.11.2018)

Historischer Überblick

Kuba war eine der ersten Karibikinseln, die die Spanier im 16. Jhdt. besiedelten. Im 18. Jhdt. wurde mit Zuckeranbau begonnen, der bald zum wichtigsten Wirtschaftsfaktor der Insel wurde. Mitte des 19. Jhdt. lösten Wirtschaftskrisen und eine immer schwächer werdende spanische Kolonialregierung zahlreiche Arbeiter- und Bauernaufstände aus. Die steigende wirtschaftliche Abhängigkeit Kubas von den USA führte zu Spannungen zwischen Spanien und den USA und schließlich zu einer Intervention der USA in der Endphase des kubanischen Unabhängigkeitskampfes 1895-1898. Die siegreichen USA erhielten das Recht auf Intervention im unabhängigen Kuba. Die Jahre ab Erlangung der Unabhängigkeit bis 1930 waren durch Instabilität und zunehmend autoritäre Regierungen gekennzeichnet. Mehrere Male wurde Kuba durch die USA besetzt. 1933 kam Fulgencio Batista im Zuge einer Studenten- und Militärerhebung an die Macht.

Gegen die Regierung Batista führte Fidel Castro ab 1956 eine Widerstandsbewegung an und übernahm am 1.1.1959 die Führung des Landes. Verschiedene politische Gruppen schlossen sich zur „Vereinten Revolutionsorganisation“ zusammen, die 1965 in „Kommunistische Partei Kubas“ umbenannt wurde. 1961 wurde das US-Vermögen auf Kuba beschlagnahmt, woraufhin die USA einen Handelsboykott verhängten, der bis heute in Kraft ist. Kuba wurde wirtschaftlich und politisch von der Sowjetunion und Osteuropa abhängig und trat 1972 dem COMECON bei. Mit der Auflösung der Sowjetunion und der Wende in Osteuropa wurde auch dieses Bündnis aufgelöst und Kuba schlitterte in eine Wirtschaftskrise. Die USA haben die Wirtschaftssanktionen weiter verschärft und u.a. Direktflüge und Geldtransfers nach Kuba eingestellt. Bereits mit Erlassung des Helms-Burton-Gesetzes im März 1996 versuchten die USA, Auslandsinvestitionen (in konfisziertes Eigentum) zu verhindern.

Im August 2006 hat Fidel Castro die Regierungsgeschäfte seinem Bruder Raúl Castro übertragen. 2008 wurde Raúl Castro offiziell Staats- und Regierungschef und seit April 2011 Erster Sekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Kubas.

Zu Jahresbeginn 2015 startete unter US-Präsident Obama ein ernsthafter Versuch zur Normalisierung der bilateralen Beziehungen. Ohne vorerst das Handelsembargo aufzuheben, wurden u.a. Reiseerleichterungen für US-Bürger erlassen, der Rahmen für Überweisungen wesentlich erhöht, Lieferungen von Telekom-Einrichtungen und anderer Waren ermöglicht. Mit der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen auf Botschafterebene und der Streichung Kubas von der schwarzen Liste der Terrorunterstützernationen wurden im Verlauf 2015 weitere wichtige Normalisierungsschritte gesetzt. Die neue US-Administration unter Präsident Trump hat einen Teil dieser Erleichterungen wieder ausgesetzt. Es ist derzeit ungewiss, wie sich die bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Staaten weiter entwickeln werden.

Beim 7. Parteikongress im April 2016 wurde Raúl Castro in seiner Funktion als Erster Sekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Kubas wiedergewählt. Der bisherige Weg wurde im Wesentlichen bestätigt: weder gab es einen wesentlichen Generationswechsel unter den wichtigsten Entscheidungsträgern noch inhaltliche Neuerungen in Richtung beschleunigter Umsetzung der Wirtschaftsreformen.

Am 16.4.2018 löste der um 30 Jahre jüngere Miguel Diáz-Canel Castro als Staats- und Regierungschef ab. Damit wurde ein erster deutlicher Generationswechsel vollzogen. Die Wegbegleiter Fidel Castros aus den ersten Revolutionstagen sind alle in höchstem Pensionsalter, viele davon weiterhin in einflussreicher Position. Raúl Castro bleibt bis 2021 Generalssekretär der Partei und damit weiter der starke Mann im Land. Allgemein wird daher kein großer Umbruch erwartet, jedoch scheint sukzessive ein verstärkter Übergang zu einem weniger zentralisierten System möglich. Auf Diáz-Canel warten nun Mammutreformen, darunter die dringend notwendige Währungsreform.

Bevölkerung

Ethnische Zugehörigkeit: Rund 65% der Bevölkerung sind weiß, 25% der Bevölkerung gemischt und 10 % afrikanischer Abstammung

Altersstruktur: 0-14 Jahre 17,2 %, 15-29 Jahre 20,4 %, 30-49 Jahre 32,4%, 50-65 Jahre 16,8 %, 65 Jahre und älter 11,7 %

Religion: Die Hälfte der Bevölkerung ist ohne Konfession, ca. 40 % sind Katholiken, 3 % Protestanten und 2 % Juden und Muslime

Anteil der Bevölkerung in Städten: 75 %

Alphabetisierungsrate: 99,8 %

Landes- und Geschäftssprachen

Spanisch

Politisches System

Kuba ist ein sozialistischer Einparteienstaat. An dessen Spitze steht seit April 2018 Präsident Miguel Díaz-Canel-Bermúdez. Raúl Castro ist seit April 2011 Generalsekretär der kommunistischen Partei Kubas (PCC) und bleibt bis voraussichtlich 2021 in dieser Funktion.

Abkommen mit Deutschland

- Abkommen über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen
- Umschuldungsabkommen (2008 umstrukturiert)
- Investitionsschutzabkommen

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

WTO, UNO, CARICOM, OAS, ALBA, ACP, ISC, ICO, OIT, Permanent Court of Arbitration, UPU, NAM, ILO, IATA, OLADE, WHO, PAHO, IOC, ICAO, ICJ, IMCO, ITU, WIPO, WMO, LAIA, Haager Regeln.

Beobachterstatus: SELA, GEPLACEA, NAMUCAR, ALADI.

Keine Mitgliedschaft im IWF und der Weltbank.

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Kubas Wirtschaft ist nach wie vor eine zentralistische Planwirtschaft. Der Staat übt das Entscheidungsmonopol aus und dominiert die Importe, die Exporte, die Infrastruktur und die Industrie, während sich die Privatwirtschaft auf den Agrarsektor, die Gastronomie und bestimmte Dienstleistungsgewerbe konzentriert. Privateigentum an Grund und Boden ist nur in seltenen Fällen zugelassen. Das Gesundheits- und Bildungssystem ist kostenlos und Grundnahrungsmittel, Strom, Wasser und Gas werden vom Staat subventioniert.

Durch die stückweise Realisierung der 2011 veröffentlichten ‚lineamientos' (wirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen) wurde ein Umstrukturierungsprozess des kubanischen Wirtschaftsmodells in Gang gesetzt. Dabei zielt man nicht auf ein Marktwirtschaftsmodell chinesischen Vorbilds ab, sondern auf eine Aktualisierung des sozialistischen Gesellschafts- und Wirtschaftssystems, wobei dem Privatsektor ein gewisser – kontrollierter – Spielraum eingeräumt wird. Dieser Prozess beinhaltet rund 300 Reformen, von denen bisher nur rund 20 % umgesetzt wurden. Das offizielle Motto hierzu lautet: „Sin pausa, pero sin prisa" (ohne Unterbrechung, aber ohne Eile). Man will damit einen sanften Übergang sicherstellen, ohne dass es zu gravierenden sozialen Einbrüchen kommt. Der Parteikongress im April 2016 bestätigte erneut diese Linie.

Weiterhin groß ist der Einfluss des Militärs auf den Wirtschaftssektor. Wesentlich ist, dass sich die einseitige Abhängigkeit vom bisher stärksten Wirtschaftspartner Venezuela angesichts dessen eigener Probleme zunehmend reduziert und die Öffnung zu anderen Ländern wie China, Russland, Brasilien, USA und der EU fortschreitet.

Kuba verfügt über hochentwickelte Einrichtungen im Bildungswesen sowie im Gesundheitssektor. Zudem ist auch der Tourismus ein wichtiger Sektor mit hohem Wachstumspotenzial. Im Bereich der Infrastruktur wurden der Telekommunikations- und Transportsektor erst kürzlich modernisiert. Aufgrund der niedrigen Produktivität im Landwirtschaftssektor kann Kuba den Nahrungsmittelbedarf seiner Bevölkerung nicht decken. Etwa 70-80 % der Lebensmittel müssen daher eingeführt werden. Die verarbeitende Industrie ist ebenso modernisierungsbedürftig wie weite Teile der Infrastruktur des Landes. Kuba leidet unter chronischer Devisenknappheit.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Kubas Wirtschaft wuchs 2017 nur um rund 1%, nachdem 2016 ein herber Rückschlag hingenommen werden musste. Trotz Tourismusboom, Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zu den USA und langsam fortschreitenden wirtschaftlichen Liberalisierungsmaßnahmen konnten die Rückschläge aus der Krise des Hauptpartners Venezuela und tiefer Rohstoffpreise nicht wettgemacht werden. Nach einem realen BIP-Wachstum von 4,4 % 2016 schrumpfte Kubas Wirtschaft 2016 um 0,5 %. Für 2017 wird ein BIP-Wachstum von 0,9% angenommen. Die Aussichten für 2018 und 2019 sind mit knapp +1,5 bis 1,7% bescheiden, weit entfernt von den großen Erwartungen der letzten Jahre. Alle Hoffnung liegt auf einem Anspringen der ausländischen Direktinvestitionen, um der akuten Devisenknappheit Herr zu werden.

Als Gründe für die schwache Entwicklung werden finanzielle Engpässe im Zusammenhang mit fallenden Exporteinnahmen aus traditionellen Produkten genannt. Hiermit sind Zucker, Nickel und

Erdölderivate gemeint, deren Preise auf dem Weltmarkt weiter niedrig waren. Dazu kamen stark verminderte Erdöllieferungen und Einnahmen aus dem „Erdöl gegen Ärzte“-Modell mit Venezuela und auch Brasilien. Die zusätzlichen Einnahmen aus dem Tourismus und Transferzahlungen von Auslandskubanern konnten diese Ausfälle bei weitem nicht ausgleichen. Die ausländischen Direktinvestitionen bewegten sich weiter auf niedrigem Niveau. Angekündigt wurden 2017 rund USD 2 Mrd.

Anderseits sind durchaus positive Tendenzen erkennbar: Die langsame Öffnung der Wirtschaft greift in einigen Bereichen, die jedenfalls kurzfristige Verbesserung der Beziehungen zu den USA wirkt sich ebenso positiv aus. Der Ansturm an ausländischen Touristen, die in den letzten Jahren Kuba noch einmal so sehen wollten, wie es in der Vergangenheit war, schwächt sich allerdings wieder ab, vor allem auch bedingt durch die neuerlichen Reisebeschränkungen für US-Bürger.

Die Wirtschafts- und Finanzkrise, der Anstieg der Weltmarktpreise für Lebensmittel und Wetterkapriolen waren im letzten Jahrzehnt, und in letzter Zeit der Absturz des Nickelpreises und die eigene Krise Venezuelas, die Auslöser für den Liquiditätsengpass Kubas. Zusätzlich zu Sparmaßnahmen waren die Einfrierung von Konten ausländischer Unternehmen und die Drosselung der Importe bzw. die Erhöhung der Exporte weitere Mittel, um die Leistungsbilanz einigermaßen im Griff zu halten.

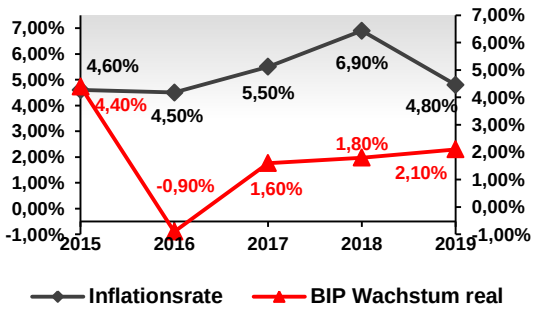

Quelle: EIU, März 2018

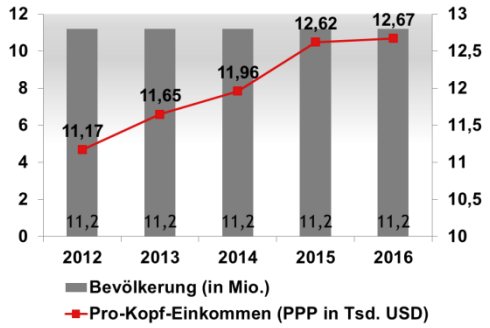

Quelle: EIU, März 2018

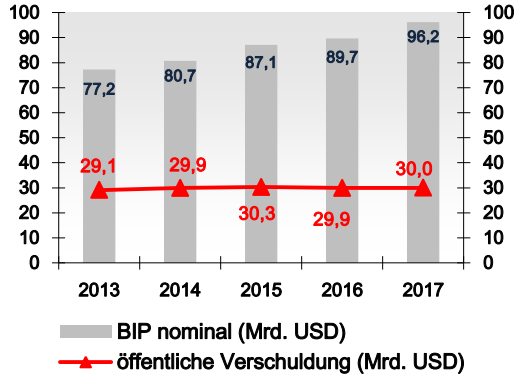

Quelle: EIU, März 2018

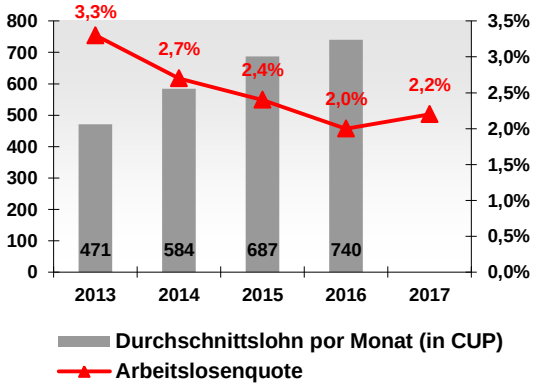

Quelle: ONEI (Lohn); EIU (AL-Quote)

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Die wichtigsten Wirtschaftssektoren hinsichtlich ihres Beitrags zum BIP sind der Dienstleistungssektor mit 75,2 %, die Industrie mit 20,8 % und die Landwirtschaft mit 4,0 %.

Der Bergbau, vor allem die Gewinnung von Nickel und Kobalt, ist von großer Bedeutung. Es sind jedoch dringend Modernisierungen in der Industrie und in der Bergbauwirtschaft erforderlich.

Die Nickelexporte und der Tourismus sind für rund 30 % der Deviseneinnahmen verantwortlich.

Nickel
Nickel bleibt wichtigstes Exportgut Kubas. Allerdings sind die Einnahmen daraus von USD 1,5 Mrd. (2011) auf unter USD 500 Mio. gesunken. Die Minen arbeiten unter ihrer Kapazität und der Nickelpreis ist im Keller.
Kuba hält rund ein Fünftel aller weltweit bekannten Nickelreserven und ist neuntgrößter Produzent weltweit. Der verstaatlichte Nickelproduzent Cubaniquel produziert auf drei Standorten. Das größte Werk wird gemeinsam mit der kanadischen Firma Sherritt Int´l betrieben.

Tourismus
Rund 4,6 Mio. ausländische Touristen zählte Kuba im Jahr 2017, um 16 % mehr als im Jahr zuvor, die rund USD 3,0 Mrd. einbrachten. In gleicher Höhe fielen auch die Überweisungsbeträge von Auslandskubanern an ihre Familien aus. Die Zahl der US-Touristen hat sich seit 2014 mit Einführung der Reiseerleichterungen auf rd. 600.000 vervielfacht.

Nach Hurrican Irma und der Einführung neuer Reisebeschränkungen durch die US-Administration kam es ab Herbst 2017 schon zu einem Rückgang dere Ankünfte, was sich auch in den ersten Monaten 2018 fortsetzt. Der Kuba-Boom dürfte damit vorläufig zu Ende sein. Die Hotelpreise, die in den letzten Jahren empfindlich gestiegen waren, sind wieder im Sinken.

Pharma
Die pharmazeutische Industrie stellt mittlerweile das zweitwichtigste Exportgut des Landes mit einem Wert von rd. USD 500 Mio. Seit Anfang der 80er Jahre hat Kuba über USD 3 Mrd. in den Ausbau seiner pharmazeutischen Industrie investiert. Heute beschäftigt der Sektor in 40 Einrichtungen an die 12.000 Mitarbeiter, von denen 7.000 hochqualifizierte Ingenieure sind.

Im **Landwirtschaftssektor** sind Zucker, Kaffee, Fisch, Tabak, Rum und Zitrusfrüchte die wichtigsten Exportprodukte.

Tabak
Obwohl Tabak zu den bekanntesten kubanischen Produkten zählt, konnte das Land das Potential auf Grund mangelnder Vertriebswege und des US Embargos nie wirklich ausschöpfen. Um die Exporte zu steigern, wurde im Jahr 2000 die Hälfte der nationalen kubanischen Zigarrenfabrik, Habanos SA an die spanische Firma Altadis für EUR 500 Mio. verkauft. Habanos ist mit mehr als 25 % Marktanteil der weltweit größte Vertreiber von Zigarren. Im Jahr 2016 konnte Kuba USD 230 Mio. durch den Export von Zigarren erwirtschaften.

Rum
Jährlich werden gut 50 Millionen Liter Rum produziert, von denen etwa 34 Millionen Liter exklusiv von Havana Club International S.A., einem Joint Venture mit der französischen Pernot-Ricard-Gruppe, im In- und Ausland vertrieben werden. Weitere Marken sind Ron Santiago, Ron Varadero und Ron Mulata.

Zucker
Die laufende Zuckerernte ist mit max. 1,3 Mio Tonnen die schlechteste seit 100 Jahren, bedingt durch Hurrikan Irma im September 2017. Wegen völlig veralteter Produktionsanlagen wird ohnedies gerade die Hälfte des möglichen Outputs erreicht. 2016 exportierte Kuba Zucker im Wert von USD 360 Mio.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des BIP sind die wichtigsten Sektoren der kubanischen Wirtschaft Handel & Reparatur, Industrie, Gesundheit & Sozialwesen und Bildungswesen. Die Grafik zeigt den Anteil am BIP in Prozent:

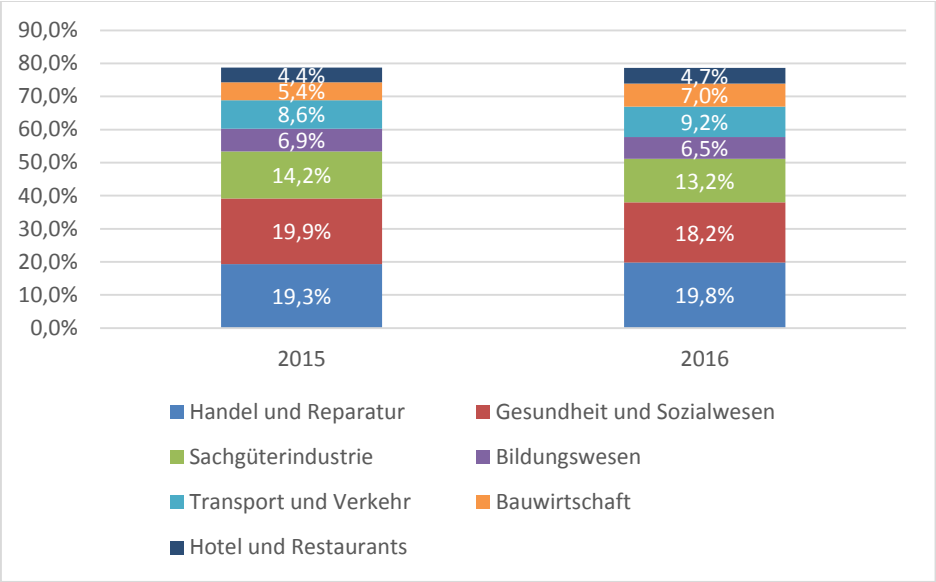

Quelle: ONEI - Oficina Nacional de Estadísticas

Makroökonomische Daten

		2016	2017	2018
BIP	Mrd. USD	91,4	96,9*	104,7*
BIP pro Kopf	USD	12.389*	12.919*	13.381*
Wachstumsrate BIP, real	%	0,5	0,9*	1,7*
Inflationsrate	%	4,5*	5,5*.	6,9*
Arbeitslosenquote	%	2,4	2,6	2,8*

Quelle: gtai, Wirtschaftsdaten kompakt Stand September 2018, *)= Schätzungen

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Die herrschende Devisenknappheit lässt mit wenigen Ausnahmen keine großen Sprünge bei den öffentlichen Investitionen zu. Auffallendes Beispiel ist der langsame Fortschritt der seit Jahren mit viel Liebe betriebenen Renovierung der Altstadt von Havanna (La Habana Vieja). Ausgenommen sind Hotelbauten. Verbesserungen der Infrastruktur sind zwar sichtbar, bleiben aber Stückwerk und beschränken sich auf das Allernotwendigste. Für Investitionen in der verstaatlichten Industrie gilt Ähnliches – der Investitionsnachholbedarf übersteigt die vorhandenen Mittel um ein Vielfaches.

Die Investitionen sind ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau zwischen 2011 und 2016 um 7 bis 8 % gewachsen. Alle Hoffnungen liegen bei den privaten Auslandsinvestitionen. Kuba braucht rund USD 2,5 Mrd. pro Jahr, um die Zahlungsbilanz im Lot zu halten. 2016 wurden gerade 15-20 % des gewünschten Niveaus erreicht. 2017 wurde zwar ein Volumen von USD 2 Mrd. angekündigt, aber es ist offen, wieviel davon tatsächlich realisiert wurde.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung etc.)

Der kubanische Arbeitsmarkt befindet sich im Umbruch. 2016 arbeiteten 1 Mio. Menschen weniger im staatlichen Sektor als noch 2009. Die offizielle Arbeitslosenrate liegt bei 2 %. Die Zahl der Erwerbstätigen ging zwischen 2011 und 2016 um rd. 400.000 Personen auf 4,6 Mio. zurück. Hiervon arbeiteten 3,2 Mio. im öffentlichen Sektor, 1,14 Mio. im Privatsektor (davon 540.000 Selbständige) und 189.000 in Kooperativen.

AUSSENHANDEL

Die wirtschaftlichen Beziehungen sind noch nicht sehr intensiv und haben ihren Schwerpunkt im Energie-und Gesundheitsbereich. Deutschland stellte 2017 mit über 250.000 Besuchern die drittgrößte Gruppe von Touristen . Zur Förderung der Wirtschaftsbeziehungen wurde daher ein Büro der deutschen Wirtschaft in Havanna eingerichtet. Mit dem im Jahr 2000 geschlossenen deutsch-kubanischen Umschuldungsabkommen wurde die Gewährung von Hermes-Ausfuhrbürgschaften zur Außenwirtschaftsförderung möglich.
Die deutschen Warenausfuhren nach Kuba betrugen im Jahre 2016 237 Mio. Euro, die kubanischen Exporte nach Deutschland 45,7 Mio. Euro. Deutschland lieferte vor allem Getreide, Maschinen, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Kunststofferzeugnisse, Medizintechnik, Kraftfahrzeuge und Ersatzteile; Kuba exportierte alkoholische Getränke, Tabakwaren, Honig sowie Obst- und Gemüsesäfte nach Deutschland.

(Quelle: Auswärtiges Amt, April 2018)

Alles über den kubanischen Außenhandel finden Sie unter GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Kuba.

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

2011 wurden auf dem Parteikongress Änderungen im Wirtschaftsmodell Kubas und vor allem die Einführung marktwirtschaftlicher Elemente beschlossen. Laut Präsident Raúl Castro wurden diese Maßnahmen zur der Steigerung der Effizienz der staatlichen Betriebe und der Eigentumsausweitung notwendig, um den Sozialismus aufrecht zu erhalten.

Die 1,3 Mio. Arbeitnehmer, die im Zuge dieser Maßnahmen entlassen werden, sollen in den Privatsektor übergeführt werden, wo sie unter 178 neuen Berufsfeldern wählen können. Selbstständige haben nun auch eine Einkommenssteuer und Sozialabgaben zu entrichten. Das neue Abgabensystem führt zu hohen Belastungen, die von vielen der neuen Unternehmer nicht getragen werden können. Des Weiteren sind die notwendigen makroökonomischen Rahmenbedingungen, wie z.B. Großmärkte, Kredite oder Rechtssicherheit noch nicht hinreichend gegeben.

Für Ausländer gelten weiterhin enge Grenzen, um wirtschaftlich tätig zu werden. Der Staat übt nach wie vor das Außenhandelsmonopol aus.

Empfohlene Vertriebswege

Der Großteil der Einfuhren erfolgt über die Fachministerien, von denen die größeren über eine eigene Importgesellschaft verfügen. Teilweise bestehen innerhalb der Ministerien auch eigene Gremien, die Importberechtigungen an unterstellte kubanische Firmen erteilen. Wenn Sie am Vertrieb Ihrer Produkte in Kuba interessiert sind, hilft Ihnen die Deutsche Botschaft in Havanna gerne bei der Kontaktaufnahme mit möglichen Geschäftspartnern und ihren Außenhandelsgesellschaften sowie bei der Suche nach einem kompetenten Vertreter.

Werbung

Kommerzielle Werbung kommt auf Kuba nur sehr eingeschränkt vor. Man findet z.B. keine Werbeplakate in den Straßen oder Werbeannoncen in Tageszeitungen. Beworben wird vorwiegend in Medien, die für den Tourismus bestimmt sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit für in Kuba ansässige Firmen ein Firmenprofil in z.B. Messekatalogen oder im Telefonbuch zu veröffentlichen. Werbung oder ein Hinweis auf eine ausländische Firma ist jedoch nicht einmal dann möglich, wenn diese einen kubanischen Firmensitz hat.

E-Business

Obwohl es innerhalb der letzten Jahre zu einem Wachstum an privaten Internetnutzern kam und 2015 rund 30 % der kubanischen Bevölkerung Internetzugang hatten, ist Kuba noch immer das Land mit der geringsten Internetpenetration in Lateinamerika. Nur wenige Kubaner haben einen vollständigen, direkten Internetzugang. Ein Großteil klinkt sich auf den mittlerweile öffentlich eingerichteten WIFI-Hotspots ein. Das schränkt die Möglichkeiten von E-Business ebenso ein, wie das Fehlen geeigneter sicherer Zahlungsmittel im Netz. Es gibt wenige Unternehmen, welche die Erlaubnis der Regierung besitzen, virtuelle Dienste anzubieten.

Wichtigste Zeitungen

Tageszeitungen: Granma (Mo-Sa), Trabajadores (Di-Sa), Juventud Rebelde (Di-Sa)
Wochenzeitungen: Orbe, Opciones, El Economista

Wichtigste Messen

FIHAV
36. Internationale Industriemesse La Habana
Expocuba

PACGRAF
Zweite internationale Ausstellung für Verpackungen und grafische Kunst
Pabexpo

Hostelcuba
Internationaler Salon für Hotelerie und Restaurantwesen

FIHAV
37. Internationale Industriemesse La Habana
erste Novemberwoche 2019
Expocuba

Die Feria Internacional de la Habana (FIHAV) ist als allgemeine multisektorale Messe der Schaukasten Kubas zur Welt und war bisher für alle ausländischen Firmen mit Kuba-Geschäftsbeziehung oder -interesse unumgänglich. Im Zuge der wirtschaftlichen Öffnung etablieren sich neue Fachsalons, einige davon in Kooperation mit der Fira de Barcelona, fallweise werden im Rahmen internationaler Konferenzen Ausstellungen veranstaltet. Zusätzlich haben ausländische Unternehmen die Möglichkeit, eigene Firmenausstellungen durchzuführen.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Informationen zu kubanischen Standards sind bei der Nationalen Normenbehörde (Oficina National de Normalización) erhältlich. Es gibt verschiedene kubanische Standards für Lebensmittel und Medikamente. Die Gesetze über Standardisierung, Messtechnik & Qualität stammen aus dem Jahr 1998 (Gesetze Nr. 182 und 183, Februar 1998).

Zusätzlich hat das Nationale Institut für Wasserressourcen (INRH) in einer Verordnung aus dem Jahr 2006 (Resolution Nr. 28, 2006) Mindeststandards für die Mindestdurchflussmenge von Wasserhähnen und Druck/Hitzeventilen (TARIC 8481), Plastik Badezimmereinrichtungen (TARIC 3922) und Waschmaschinen (TARIC 8450) erlassen. Zusätzlich wurden Mindestenergieeffizienzstandards für elektrische Wasserpumpen (TARIC 8413) definiert.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit

zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26-01-0, Fax: +49(0)30-26-01-12-31, E-Mail: info@din.de , Internet: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Die Incoterms 2010 regeln in ihren Hauptpunkten, wer die Organisation, die Bezahlung und das Risiko des Transports trägt. Es sollte stets ein Ort vereinbart sein, um zu wissen, bis wohin diese Verpflichtungen reichen und auf die geltende Fassung der Incoterms.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch Risikoübergang, der regelt welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll. Sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Es empfiehlt sich die Rechnungsstellung in Euro. Bei einer Rechnungsstellung in US-Dollar ist zu berücksichtigen, dass keine Überweisungen in Dollar möglich sind. Des Weiteren sollten Transaktionen nicht durch US-amerikanische Banken vorgenommen werden. Die meisten Lieferungen nach Kuba werden auf Grund fehlender Versicherungsmöglichkeiten mittels Vorauskasse geliefert. Wir raten zu Vorsichtsmaßnahmen, da es immer wieder vorkommt, dass Forderungen nicht bedient werden. Bitte erkundigen Sie sich bei der Auslandshandelskammer Zentralamerika.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die **LfA Förderbank Bayern** und das staatliche Exportgarantiesystem **Euler Hermes** oder **KfW** zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden. Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Forderungseintreibung

Im Falle der Notwendigkeit einer Forderungseintreibung wird Kontaktaufnahme mit der Auslandshandelskammer Zentralamerika empfohlen.

Preiserstellung

Angebote sollten in spanischer oder englischer Sprache verfasst sein, am besten in Euro oder USD (10% Strafabschlag fällt nur bei Bargeld an) und die Incoterms CIF, oder im Falle von Konsignation DAP (Lager), enthalten. Konsignation empfiehlt sich derzeit nicht, weil Devisen von den zuständigen Ministerien bevorzugt für Frischimporte zugeteilt werden.

Bank- und Finanzwesen

Der Bankensektor wurde im Zuge einer Wirtschaftsreform im Jahr 1997 vollständig reformiert. Davor hatte die Nationalbank lediglich die Rolle einer Hausbank, die Geldpolitik und das allgemeine Finanzwesen wurden von der Regierung beschlossen.

Die Kubanische Zentralbank (Banco Central de Cuba) wurde zur Entlastung der Nationalbank Kubas (Banco Nacional de Cuba) gegründet und übernimmt Aufgaben. Zu den Aufgabengebieten der Zentralbank zählen die Ausgabe der nationalen Währung und die Überwachung ihrer Stabilität, der internationalen Reserven und der finanziellen Einrichtungen. Des Weiteren obliegt ihr die Durchsetzung einer Geldpolitik die es erlaubt, die wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und das makroökonomische Gleichgewicht zu erhalten. Daneben stellt sie die internen und externen Zahlungen sicher.

Zusätzlich bewirkte die Umstrukturierung eine Computerisierung des Bankwesens, die Gründung einer Investmentbank zur Gewährung von Krediten und eine Ausweitung des Versicherungssektors - auch für ausländische Investoren.

Der Finanzsektor besteht aus neun Geschäftsbanken, vierzehn bankähnlichen Finanzinstitutionen, elf Vertretungen ausländischer Banken, sowie vier Repräsentationsbüros bankähnlicher Finanzinstitutionen. Es gibt keine Aktienbörse.

Folgende ausländische Banken sind in Kuba vertreten: Havin Bank Ltd. (kubanische Auslandsbank), El Banco Industrial de Venezuela-Cuba S.A. (BIVC, Venezuela), National Bank of Canada, Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A. (BBVA, Spanien), Banco de Sabadell S.A. (Spanien), FransaBank SAL (Libanon), Bankia (Spanien), Republic Bank Ltd (Trinidad und Tobago), Caribbean Finance Investments Ltd. (British Virgin Islands), Fincomex Limited (GB), Scotia Bank (Canada)**,** BPCE INTERNATIONAL ET OUTRE-MER (BPCE-IOM, Frankreich).

Währungssystem

Während ab 1993 der Dollar zur Hauptwährung aufstieg und der Peso lediglich zur Grundbedürfnisdeckung diente, wird gemäß der Resolution Nr. 80/2004 der kubanischen Zentralbank seit dem 8. November 2004 der US-Dollar nicht mehr als Barzahlungsmittel auf Kuba akzeptiert. Er wurde durch den konvertiblen kubanischen Peso ersetzt, welcher an den Dollarkurs gebunden ist. Seither existiert ein duales Währungssystem, in welchem der kubanische Peso (CUP) sowie der konvertierbare kubanische Peso (CUC) im Umlauf sind. Beim Wechseln von Bargeld in US-Dollar in CUC wird bislang ein Abschlag von 10 % berechnet.

Das Konsumklima wird jedoch durch die relativ geringen Durchschnittsgehälter getrübt, die im dualen Währungssystem auf Kuba in nationalen Pesos ausgezahlt werden. Importierte Konsumartikel sowie einige der eingeführten Nahrungs- und Genussmittel werden im einschlägigen Einzelhandel in der Regel nur gegen CUC und mit hohen Margen von 80 bis 200 % verkauft. Zwar sind Kubaner berechtigt, nationale Pesos gegen CUC einzutauschen, mittlerweile kann in Geschäften, die ehemals nur gegen CUC verkauften, auch in CUP bezahlt werden, doch geschieht dies zu ungünstigen Wechselkursen (24 nationale Peso gegen 1 CUC), wodurch die ohnehin bescheidenen Einkommen weiter zusammen schmelzen.

Als Stimulus zahlen einige Institutionen und Unternehmen ihren Mitarbeitern in Abhängigkeit vom Arbeitsergebnis einen Bonus in CUC aus. Des Weiteren erhalten nach inoffiziellen Schätzungen etwa zwei Drittel der Bevölkerung Valutaüberweisungen von nahen Verwandten aus dem Ausland, mehrheitlich aus den USA, und bessern damit ihre Haushaltseinkommen auf.

Mitte 2013 kündigte die kubanische Regierung die Durchführung einer Währungsreform an. Der konvertible Peso (CUC) soll abgeschafft werden und im nationalen Peso (CUP) aufgehen. Erste Schritte in diese Richtung sind bereits eingeleitet. So sind Steuern, unabhängig davon, in welcher Währung die besteuerte Leistung erbracht wurde, mittlerweile in CUP zu entrichten.

Die Währungsvereinheitlichung wird kommen, allerdings nicht so bald wie es noch vor vier Jahren schien. Klar ist, dass es keinen vorangekündigten Stichtag geben wird und dass das Austauschverhältnis CUP-CUC und der Wechselkurs des neuen CUP bis dahin wohl ein gut gehütetes Geheimnis bleiben werden.

Verkehr, Transport, Logistik

Kuba verfügt über ein gut ausgebautes Netzwerk an Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehr. Das Straßennetz umfasst etwa 61.000 km, wovon jedoch nur ca. 30.000 km asphaltiert sind. Es gibt einen zentralen Highway (Autopista Nacional) in Kuba, welcher von Pinar del Rio im Westen mit kurzer Unterbrechung in Havanna nach Santi Spiritus im Osten verläuft und etwa 600 km lang ist.

Die Schieneninfrastruktur wurde noch während des spanischen Imperiums errichtet und ist relativ gut ausgebaut. Alle größeren Städte des Landes sind mit dem Zug erreichbar. Der Hauptverkehrsweg verläuft von Pinar del Río über Havanna nach Guantánamo. Mit mehr als zehn Flughäfen erweist sich auch der Flugverkehr als ein geeignetes Transportmittel.

Durch seine geografische Lage liegt Kuba inmitten der Hauptschiffverkehrsstrecke zwischen dem Panamakanal und Nordamerika bzw. Europa. Kuba hat neun international anerkannte Häfen (Antilla, Cienfuegos, Guantánamo, Havanna, Matanzas, Mariel, Nuevitas Bay, Santiago de Cuba, Tánamo), wobei bis vor kurzem der Hafen von Havanna der wichtigste im Bereich des Imports und Exports war. Dessen Rolle wird nun vom neuen Hafen Mariel etwa 45 km außerhalb übernommen. Der Containerumschlag sowie die Lagermöglichkeiten sind sehr gut entwickelt. Die erste Etappe des Ausbaus des Hafens von Mariel ist mit der Einweihung des neuen Containerterminals Anfang 2014 abgeschlossen worden. Es können Schiffe der Panama-Klasse anlegen. Mariel ist auf den Umschlag von rund 1 Mio. Containern im Jahr aufgelegt. Der alte Hafen Havanna wird zunehmend saniert und für den kommenden Kreuzfahrttourismus adaptiert.

Die Haupteinfuhrwege von Gütern erfolgen über Luft- und Seefracht, Post, Luftpost und Expressdienste.

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie Folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Das derzeitige kubanische Steuersystem ist im Gesetz Nr. 113/2012 und Dekret Nr. 308 geregelt, die die vorhergehenden Gesetzgebungen mittels Resolution Nr. 52/82 und Gesetz Nr. 073/94 ersetzen. Die wichtigsten Neuregelungen bezüglich ausländischer Unternehmensbeteiligungen behandelt das neue Auslandsinvestitionsgesetz (Gesetz Nr. 118/2014 über ausländische Investitionen).

Besonders günstige Steuer- und Abgaberegelungen (Gesetz Nr. 313/2013) kommen für Unternehmen der Sonderwirtschaftszone Mariel zur Anwendung.

Auslandsinvestitionsgesetz

Das neue Investitionsgesetz Kubas wurde Ende März 2014 von der Nationalen Versammlung Kubas verabschiedet und hat zum Ziel, dringend benötigtes Kapital in das sozialistische Land zu holen. Die Regelungen von 1995 wurden damit umfassend geändert.

Die wesentlichen Neuerungen sind folgende: Größere Rechtssicherheit für Investoren durch eine im Gesetz verankerte Garantie des Staates, weder Gesetzesänderungen oder Enteignungen durchzuführen, die den geplanten Projektablauf oder die Investition gefährden könnte; Freie Devisenausfuhr und keinerlei Beschränkungen in Bezug auf die Überweisung von Geldern ins Ausland für Joint Ventures; Steuervergünstigungen und deutlich weniger bürokratische Hürden als bisher. Halbierung der Körperschaftssteuer für Joint-Ventures von 30 auf 15 Prozent, wobei diese während der ersten acht Jahre ab Unternehmensgründung vollkommen körperschaftssteuerbefreit sind und auf Antrag und bei entsprechender wirtschaftlicher Bedeutung der Investition oder des Projektes für den kubanischen Staat verlängert werden kann. Außerdem wurde die sogenannte Steuer auf die Nutzung von Arbeitskräften (impuesto por la utilización de la fuerza de trabajo) von ehemals 25 Prozent abgeschafft und diverse Höchststeuersätze reduziert.

Nach der neuen Regelung sollen Joint-Ventures keine Pflicht mehr sein. Es werden auch Unternehmen zugelassen, die ausschließlich mit ausländischem Kapital gebildet werden. Für diese Unternehmen hingegen treten die Steuerneuheiten des Gesetzes 118 nicht in Kraft, da für Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital außerhalb der Sonderwirtschaftszone Mariel nach wie vor das Gesetz Nr. 113 zur Anwendung kommt. Ferner werden sogenannte Verträge zur Bildung einer internationalen Wirtschaftsgemeinschaft als neue Rechtsfigur geschaffen, die in Fällen des Abbaus von Rohstoffen und der Förderung von Öl zum Einsatz kommen. Im Rahmen dieser Verträge müssen die ausländischen Investoren im Prinzip bis zu 50 Prozent Steuern auf den Gewinn an den kubanischen Staat abführen, während in den anderen Sektoren maximal die oben erwähnten 15 Prozent Körperschaftssteuer fällig werden.

Bisher waren ausländische Investitionen nur in bestimmten kapitalintensiven Sektoren wie dem Tourismus und dem Bergbau zugelassen, die für die Ökonomie der kommunistischen Insel lebenswichtig sind. Dabei waren aber immer nur Minderheitsbeteiligungen der Ausländer in gemischten Unternehmen möglich. Das neue Gesetz öffnet nun auch erstmals alle Sektoren der kubanischen Wirtschaft für Auslandsinvestitionen – mit Ausnahme von Bildung, Gesundheit und dem Militär. Alle lokalen Arbeitskräfte werden auch weiterhin über staatliche Agenturen vermittelt.

Kapital wird vor allem für die Landwirtschaft, die Industrie und die Erneuerung der Infrastruktur gesucht.

Sonderwirtschaftszone Mariel

Die Sonderwirtschaftszone Mariel bietet eine Vielzahl von wirtschaftlichen Anreizen, um ausländische Investoren ins Land zu locken, ohne die sonst strengen sozialistischen Grundwerte des Landes zu konterkarieren. Steuerliche Erleichterungen für Investitionen, die Möglichkeit Arbeitnehmer besser zu bezahlen, zahlreiche bürokratische Erleichterungen bei Firmengründungen bis hin zur Möglichkeit Grundbesitz zu erwerben. Ein Sondergesetz mit zahlreichen Ausnahmen ermöglicht, was bisher in Kuba rechtlich nicht möglich war.

Kernstück der Sonderwirtschaftszone Mariel ist ein gigantischer Containerhafen, der zum neuen Containerumschlagplatz zwischen Europa und Lateinamerika werden soll. Neueste Technologien in Zusammenhang mit der Be- und Entladung großer Containerschiffe, eine ideale geographische Lage und internationale Investoren, die direkt am Standort für einen reibungslosen Ablauf dieses Megaprojektes sorgen, sollen Mariel zum wichtigsten Containerhafen Mittelamerikas machen.

Ausländische Unternehmen genießen folgende Steuererleichterungen in der Sonderwirtschaftszone Mariel:

1. Für die ersten zehn Jahre gilt eine Befreiung von der Körperschaftssteuer. Dieser Zeitraum kann bei großer Bedeutung der Investitionen für den kubanischen Staat durch den Finanzminister auch verlängert werden.

2. Es gilt eine generelle Befreiung von der Besteuerung der Arbeitskraft.

3. Zollbefreiung für Wirtschaftsgüter, die innerhalb der Sonderwirtschaftszone Mariel im Zuge des Investments importiert werden.

4. Für das erste Jahr ab Inbetriebnahme gilt eine generelle Steuerbefreiung auf alle verkaufsbezogenen Steuern und Abgaben auf Dienstleistungen.

5. Neben diesen steuerlichen Anreizen gibt es für Unternehmer in der Sonderwirtschaftszone Mariel auch keine Ausfuhrbeschränkungen für Devisen: „klassische ausländische Unternehmen durften bisher oft ihre Guthaben auf kubanischen Konten nur gegen Vorlage von zu bezahlenden Rechnungen in bar abheben und teilweise nicht ins Ausland an den Mutterkonzern überweisen. Diese Beschränkung wurde durch das Gesetz 118 auch für Joint Ventures außerhalb der Sonderwirtschaftszone Mariel aufgehoben, für reine Auslandsgesellschaften außerhalb der Sonderwirtschaftszone Mariel gelten diese Beschränkungen aber nach wie vor! Des Weiteren sind Überweisungen von jeder Art der Quellenbesteuerung befreit.

6. Erstmals ist es ausländischen Unternehmen auch gestattet Grund und Boden in Form von Bau- und Fruchtgenussrechten auf die Dauer von 50 Jahren zu erwerben.

7. Firmengründungen werden durch ein beschleunigtes Verfahren und einer einzigen zentralen Anlaufstelle vereinfacht und beschleunigt.

Unternehmensbesteuerung

Das Steuerjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch und die Steuern sind bis zum Februar des Folgejahres an das Finanzministerium abzuführen.

Die Körperschaftssteuer für Joint-Ventures beträgt ab dem neunten Jahr nach Unternehmensgründung 15 % des Nettogewinns.

Unternehmen, welche vollständig in ausländischem Besitz stehen, müssen eine Körperschaftssteuer von 35 % entrichten. Unternehmen, welche in der Freihandelszone Mariel angesiedelt sind, sind in den ersten zehn Jahren sowohl von der Körperschaftsteuer, als auch von Steuerzahlungen im Bereich des Arbeitsrechts befreit.

Folgende Positionen können vom besteuerbaren Nettogewinn abgezogen werden:

- Einbehaltene Gewinne zur Erhöhung des Aktienkapitals eines Joint-Venture-Unternehmens bzw. zur Erhöhung des Eigenkapitals anderer Unternehmensformen
- Beträge, welche in den „Fonds zur Ankurbelung der Wirtschaft“ einbezahlt wurden.
- Freiwillige und obligatorische Rückstellungen
- Für Verluste aus Vorjahren, welche proportional über die nächste fünf Jahre abgeschrieben werden.

Abschreibungen des Anlagevermögens sind von den Bruttoeinnahmen bis zu einem maximalen jährlichen Abschreibungsbetrag des Anschaffungswertes durchführbar. Organisations- und Installationsaufwände können anteilsmäßig über maximal fünf Jahre abgeschrieben werden.

Zinsen auf Darlehn und Kredite, sowohl von kubanischen als auch ausländischen Banken, können von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden.

Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren unterliegen keiner Quellensteuer.

Es gibt keine Restriktionen zur Rückführung von Eigentum, aber dennoch sind internationale Geldtransfers, welche einen Gegenwert von 10.000 USD überschreiten, zu melden.

Umsatzsteuer

Es gibt keine Umsatzsteuer in Kuba, aber eine Verkaufssteuer, welche je nach Produktklasse zwischen 2,5 % und 25 % beträgt. Diese Verkaufssteuer ersetzt die Kapitalertragsteuer, wenn die Berechnungsgrundlage für letztere nicht klar ist. Dann wird statt 30 % oder 35 % auf den Nettoertrag ein bestimmter Prozentsatz auf den Verkaufspreis berechnet.
Rohstoffe, die weiterverarbeitet bzw. exportiert werden, sind von der Steuer ausgenommen.

Ab dem Zeitpunkt der Unternehmensgründung ist auch die Registrierung der Verkaufssteuer bei der zuständigen Stelle vorgeschrieben.

Reverse Charge System

Kommt in Kuba nicht zur Anwendung.

Verbrauchssteuer

Besondere Verbrauchssteuersätze werden für alkoholische Getränke und Spirituosen, Tabak und Benzin erhoben.

Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und Kuba besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen.

Vorsteuerabzug

Kommt nicht zur Anwendung.

Vergütungsverfahren

Es gibt kein Vorsteuer-Vergütungsverfahren mit Kuba.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Es gibt kein Vorsteuer-Vergütungsverfahren mit Kuba.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist von in Kuba ansässigen Personen zu tragen. Ausländische Bewohner, welche sich mindestens sechs Monate in Kuba aufhalten, müssen ebenfalls für ihr in Kuba bezogenes Einkommen Steuern zahlen. Der Einkommensteuersatz ist progressiv und lag bei Drucklegung zwischen 10 % und 50 %.

Das neue Auslandsinvestitionsgesetz sieht vor, dass Nettogewinne steuerfrei vereinnahmt werden können, wenn sie an Aktionäre bzw. Investoren (natürliche Personen) ausbezahlt werden.

Zoll und Außenhandelsregime

Importbestimmungen

Internationale Unternehmen, die ein Repräsentanzbüro eröffnen möchten, müssen sich zuerst beim Ministerium für Außenwirtschaft (Ministerio del Comercio Exterior y la Inversión Extranjera) registrieren lassen und eine Lizenz von der kubanischen Handelskammer erwirken. Der Erhalt einer Genehmigung ist an eine Vielzahl von Bedingungen geknüpft, über die ebenfalls die Handelskammer Auskunft gibt.

Auf diese Weise registrierte Unternehmen haben die Genehmigung, bestimmte Produktgruppen zu importieren. Ein Registrierungszertifikat inkl. Produktgruppe wird dem Importeur vom Zoll ausgestellt. Der Import von Waren hat in aller Regel durch ein kubanisches Importunternehmen zu erfolgen. Eine Liste von registrierten Importunternehmen kann bei der kubanischen Handelskammer angefragt werden.

Zollbestimmungen

Bei Importen durch kubanische Staatsunternehmen sind Zölle und sonstige Eingangsabgaben in einheimischen CUP zu entrichten. In sehr eingeschränkten Fällen wie Eigenbedarf (beispielsweise ein Firmenfahrzeug oder Büromaterialien) und unter Erhebung von Zöllen in CUC ist es privaten Unternehmen gestattet, selbst unter Einschaltung eines Zollagenten zu importieren.

Die dem Zolltarif zugrundeliegende Nomenklatur beruht auf dem harmonisierten System. Bemessungsgrundlage ist der FOB-Wert. Zur Importabwicklung ist die Einschaltung eines Zollagenten zwingend vorgeschrieben, den in der Regel die kubanische Importfirma beauftragt. Restriktive handelspolitische Maßnahmen (z.B. Importdepots) gibt es nur in Reziprozitätsfällen. Angebote, die zum Vertrag führen sollen, durchlaufen vor dem Abschluss des diesbezüglichen Vertrages bereits einen Autorisierungsprozess, weshalb nach Unterschrift keine speziellen Importlizenzen mehr einzuholen sind.

Muster

Kuba setzte die internationalen Zollabkommen über Warenmuster und Werbematerial, Berufsausrüstungen, Ausstellungs- und Messewaren in Kraft. Das Carnet ATA wird jedoch nicht angewendet.

Vorübergehend eingeführt werden dürfen

- Warenmuster mit/ohne Handelswert bzw. Musterkollektionen zum Zwecke der Präsentation bei Außenhandelsunternehmen
- Waren zur Schaustellung bei Messen o.ä.
- Maschinen, Geräte und Instrumente zu Werbe-, Ausstellungs- und Versuchszwecken (max. für ein Jahr)

gegen die Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 150 % des anwendbaren Zollsatzes. Die Muster müssen innerhalb von 30 Tagen wieder reexportiert werden. Eine Kopie der Rechnung des Produkts mit Wert und Spezifizierung muss vorgelegt werden.

Im Reisegepäck mitgeführte Handelsmuster werden formlos abgefertigt. Bei größeren Mengen ist die Vorlage einer Lieferankündigung des zuständigen kubanischen Importunternehmens an die Zollbehörde über die beabsichtigte Einfuhr erforderlich. In diesem Fall ist auch eine Auflistung von Stückzahl, Wert, Kurzbeschreibung der Muster etc. beizulegen. Bei Wiederausfuhr der Muster ist eine Kopie dieser Aufstellung den Zollorganen vorzulegen. Der Versand von Mustern an kubanische Außenhandelsunternehmen sollte möglichst per Luftfracht mit Fernschreib-Lieferungsvorankündigung der entsprechenden AWB-Nummer und der genauen Ankunftsdaten erfolgen.

Geschenke

Firmengeschenke sind bei der Einfuhr zu deklarieren und sollten mit einem Firmenaufdruck versehen sein. Aus der Stückzahl muss eindeutig hervorgehen, dass es sich nicht um Waren mit kommerziellem Wert handelt.

Vorschriften für Versand per Post

Das Höchstgewicht für Postsendungen beträgt 10 kg. Es sind zwei Zollerklärungen auf Spanisch anzugeben. Die maximale Länge beträgt 150 cm, wobei das Gurtmaß (Länge und Umfang) 300 cm nicht überschreiten darf.
Generell sollte jedoch aufgrund des defizitären Postdienstes ein Versand per Kurier (DHL, Fedex etc.) bzw. Luftfracht vorgezogen, ansonsten sollte die Sendung zumindest „eingeschrieben“ aufgegeben werden.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Die genauen Transportbedingungen und Verpackungsvorschriften sind dem Kaufvertrag zu entnehmen.
Die kubanische Standardisierungsstelle setzt die Verpackungsvorschriften fest. Diese Standards sind anderer Länder ähnlich (ISO, ILMO). Der Hauptunterschied liegt lediglich darin begründet, dass die Verpackungsvorschriften schon vor Import erfüllt sein müssen.

Die Minimalvoraussetzungen sind:

- Name des Produkts
- Etikett auf Spanisch
- Inhaltsstoffe
- Ablaufdatum
- Nettoinhalt
- Preis
- Menge

Ursprungszeugnisse sind nur erforderlich, wenn diese im Kaufvertrag explizit verlangt werden. Ansonsten reicht ein Vermerk in der Rechnung „Made in Germany“. Bei industriellen Erzeugnissen muss das Ursprungsland auf der Verpackung angegeben werden.

Bei der Verpackung sollte Stroh und anderes Verpackungsmaterial pflanzlichen Ursprungs (auch Jute) vermieden werden - andernfalls ist damit zu rechnen, dass die Ware bzw. Verpackung desinfiziert oder zerstört wird.

Des Weiteren soll darauf geachtet werden, dass die Verpackung auch für heißes Wetter und unsachgemäße Ladung geeignet ist. Die Kennzeichnung der Produkte hat gemäß internationalen Standards zu erfolgen.

Beachte: Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen
z.B. Fleischwaren, Pflanzen, Produkte, die für den menschlichen Verzehr und Kontakt bestimmt sind, pharmazeutische Produkte usw.

Vorschriften für die Verwendung von Holzverpackungen

Die internationale Norm ISPM 15 ist de facto in Kraft getreten, durch welche pflanzengesundheitliche Maßnahmen definiert werden, die das Risiko der Einschleppung und in weiterer Folge Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen bei der Einfuhr von Rohholz (vor allem Nadel- und Laubbäume)-Verpackungsmaterial (insbesondere Paletten(einfassungen), Stauholz, Lattenkisten, Kanthölzer, Trommeln, Lastenträger und Stützbalken), reduzieren sollen.

Verpackungen, die aus Holzwerkstoffen bestehen wie z.B. Sperrholz, Pressholz, Holzfaserplatten oder Furniere, welche unter Nutzung von Leim, Hitze oder Druck hergestellt wurden, können als ausreichend bearbeitet betrachtet werden und bedürfen keiner zusätzlichen Behandlung. Auch Holzkerne, Sägespäne, Sägemehl und Holzwolle stellen keine Gefahr zur Übertragung von Schädlingen dar und sind von der ISPM 15 ausgenommen.

Folgende Behandlungsmaßnahmen für Holzverpackungsmaterial sind vorgesehen:

- Hitzebehandlung: der Holzkern muss mindestens 30 Minuten bei 56 Grad Celsius durch Dampfdruck, Dampfimprägnierung etc. erhitzt werden.
- Begasung mit Methylbromid, wobei die Mindesttemperatur 10 Grad Celsius nicht unterschreiten darf und mindestens 16 Stunden dauern muss.

Bei Nichtbeachtung der ISPM 15 kann es beim Import zu einer Nachbehandlung oder Zerstörung der Ware kommen. Die Kosten sind vom Importeur zu tragen. Die Beigabe eines Pflanzengesundheitszeugnisses ist bei ordnungsgemäßer Anbringung des ISPM Stempels am betreffenden Verpackungsmaterial nicht erforderlich. Auf den Lieferpapieren (insbesondere B/L) empfiehlt sich die Anbringung eines Vermerkes, wenn bei der Lieferung Holz als Verpackungsmaterial verwendet wird.

Begleitpapiere

Die im Einzelfall geforderten Begleitpapiere sind dem betreffenden Kaufvertrag zu entnehmen. Normalerweise sind ein reiner Satz Konnossemente (drei Originale, fünf Kopien) sowie die unterfertigten Handelsrechnungen (5-fach in spanischer oder englischer Sprache ohne Beglaubigung) notwendig.

Restriktionen

Der kubanische Importeur verlangt in der Regel, dass der vorgesehene Verschiffungstermin rechtzeitig (mindestens 30 Tage im Voraus) per Telex oder Fax der kubanischen Spedition bzw. deren Filiale im Verschiffungshafen gemeldet wird (booking application). Die erfolgte Auslieferung ist dem kubanischen Unternehmen innerhalb von 72 Stunden ebenfalls anzuzeigen. Aufgrund des Helms-Burton-Gesetzes darf der Transport der Waren nicht über die USA erfolgen.

Transfers über US Konten sind nicht möglich und werden von den US Behörden sanktioniert. Transfers über europäische Konten bei nicht US Banken sind möglich, nicht jedoch in US-Währung.

Besondere Registrierungen für Warenimporte sind in den Bereichen der Lebensmittel, Kosmetik und Produkte des Privatgebrauchs, humanmedizinischer Produkte und Ausrüstungen bei den dafür zuständigen Registrierungsstellen vorgeschrieben. Weitere Regulierungen bestehen für veterinär-medizinische und phytosanitäre Einfuhren.

Bei der Import- und Exportverzollung sind Zollagenten einzuschalten:

AGENCIA ADUANAL PALCO
Calle 11 e/146 y 148
T +537 208 3274
F +537 208 7578

TRANSCARGO
Fábrica # 54 e/ Aspurú y Linea de Ferrocarril
T +537 690 5409
E javier@transcargo.transnet.cu (Direktion)

Artenschutz

Kuba ist seit 1990 Mitglied des Washingtoner Artenschutzübereinkommens.

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer.

RECHTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Kuba ist dem Rechtskreis der ehemaligen „sozialistischen Länder“ zuzurechnen.

Devisenrecht

Für Transaktionen gilt seit dem 1.7.2009 folgendes Procedere: Zunächst werden Verträge von einem Comité de Contrataciones Interno genehmigt. Liegt deren Wert über 1.000.000 USD wird anschließend der Vertrag dem Comité de Contratación des zuständigen Ministeriums zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung eines Importvertrages ist in der Theorie gleichbedeutend mit der Reservierung von Devisen für die Bezahlung des Importes.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Im Register ausländischer Handelsvertreter erscheinen diejenigen kubanischen Firmen auf, die autorisiert sind, die Vertretung ausländischer Firmen zu übernehmen. Sie arbeiten im Sinne von technischen Beratern und sind von der Struktur her einer Personalleasinggesellschaft ähnlich. Das ausländische Unternehmen muss einen Rechtsberatervertrag mit der kubanischen Firma unterfertigen, die dann dem ausländischen Unternehmen einen Berater zur Verfügung stellt. Eine direkte Anstellung oder Bezahlung von Beratern durch das ausländische Unternehmen ist verboten.

Ausländischen Unternehmen ist per Antrag bei der kubanischen Handelskammer die Gründung von eigenen Repräsentationsbüros in Kuba gestattet. Voraussetzung ist dabei, dass mindestens drei Jahre mit Kuba Geschäftsverbindungen bestanden haben und der Mindestumsatz USD 500.000 pro Jahr beträgt. Dieser Mindestumsatz muss von den kubanischen Vertragspartnern

bestätigt werden. Bei besonders wichtigen Wirtschaftsgütern kann von dieser dreijährige Wartezeit nachgesehen werden. Dazu muss der Handelskammer ein entsprechendes Schreiben eines Ministeriums oder kubanischen Vertragspartners vorgelegt werden, das die Wichtigkeit der Wirtschaftsgüter bestätigt und die Ausnahme befürwortet. Das ausländische Unternehmen muss des Weiteren über ein Mindeststammkapital von USD 50.000 verfügen und im Zuge des Antrages die letzte Jahresbilanz offenlegen.

Über die Annahme oder Ablehnung wird innerhalb von 60 Arbeitstagen entschieden. Danach muss das kubanische Außenministerium den Antrag genehmigen und prüfen, ob die Zulassung des ausländischen Unternehmens einen entsprechenden Mehrwert für die kubanische Wirtschaft darstellt. Für den Fall einer Zusage wird eine Lizenz erteilt, die in den ersten fünf Jahren jedes Jahr verlängert werden muss. Anschließend wird sie für jeweils drei Jahre erteilt.

Zuständig ist:

Cámara de Comercio de la República de Cuba
Calle 21 esq. a A, No. 701
Vedado, Ciudad de La Habana, Cuba
T +537 831 11 60, 55 13 21 bis 24
F +537 833 30 42, 833 68 10
E euro@camara.com.cu
W www.camaracuba.cu
Ansprechpartnerin: Lic. Lourdes Morell Santos

Gesellschaftsrecht

Das kubanische Gesellschaftsrecht (Código de Comercio) regelt folgende vier Gesellschaftsformen: die OHG (Sociedad Colectiva), die KG (Sociedad Comanditaria), die GmbH (Sociedad Limitada) und die AG (Sociedad Anónima), welche die wichtigste Gesellschaftsform ist.

Zur Gründung bzw. Änderung einer Aktiengesellschaft in Kuba ist eine vorherige Autorisierung durch die Regierung erforderlich. Sie muss in das Handelsregister (Registro Mercantil) eingetragen werden, um ihre eigene Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Der Firmenname kann frei gewählt werden, muss jedoch am Ende durch ein „C.A.“ (Compañía Anónima) bzw. „S.A.“ (Sociedad Anónima) ergänzt werden.

Die Rechte der Aktionäre umfassen die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung, Recht auf Dividenden, Vorzugsrecht bei Ausschreibung neuer Aktien, Informationsrecht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und die Übertragung der Anteile. Die Aktien sind in Kuba als Namensaktien verbrieft.

Gewerblicher Rechtsschutz

Das im Jahr 1995 verabschiedete Gesetz über Auslandsinvestitionen (Ley No. 77) gewährt ausländischen Investitionen Rechtsschutz und Rechtssicherheit. Somit dürfen ausländische Firmen nur enteignet werden, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit steht. Im Fall einer Enteignung wird das Unternehmen jedenfalls für den Handelswert seines Vermögens in konvertiblem Peso entschädigt.

Des Weiteren wird sichergestellt, dass im Falle einer Enteignung, Liquidation oder Aktienverkauf das ausländische Unternehmen seine Nettogewinne, Dividenden und Erlöse frei zurückführen kann, ohne Abzüge leisten zu müssen. Im Streitfall über den zu zahlenden Betrag ist die zuständige Stelle ein vom Finanzministerium autorisiertes Organ.

Zusätzlich sind ausländische Unternehmen gegenüber Forderungsansprüche Dritter gemäß dem kubanischen Gesetz geschützt.

Gewerberecht

Einen Gewerbeschein gibt es in Kuba nicht. Dennoch ist die Lizenz von der Handelskammer einer Gewerbeberechtigung gleichzusetzen. Alle dem Gewerberecht ähnlichen Voraussetzungen werden in Kuba im Zuge der Geschäftsanbahnung direkt von den kubanischen Handelspartnern geprüft. Noch bevor Vertragsverhandlungen oder Geschäfte angebahnt werden können, muss sich das ausländische Unternehmen bei jedem künftigen Vertragspartner als „Handelspartner" listen lassen. Im Zuge dieses Listungsverfahrens sind eine Vielzahl von Unternehmensdaten und -berechtigungen bis hin zur Offenlegung finanzieller Unternehmenszahlen erforderlich. Erst wenn man offiziell in der Liste des jeweiligen kubanischen Handelspartners eingetragen ist, ist man berechtigt diesem Vertragspartner Angebote zu legen und Verträge abzuschließen.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Das Gesetz über Auslandsinvestitionen stellt den Unternehmen die Wahl der Schlichtungsstelle im Falle eines Disputs frei. Die meisten Joint-Ventures bzw. sonstigen internationalen Zusammenschlüsse inkludieren internationale Schiedsgerichtsklauseln (Schlichtungsstellen: Internationale Handelskammer und UNICTRAL) in ihren Verträgen.
Kuba ist Mitglied der New Yorker Konvention 1958, dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Firmengründung

Es ist jedenfalls der kubanische Staat, der als Vertragspartei mit dem ausländischen Unternehmen agiert. Bis auf Ausnahmen in den Bereichen Verteidigung sowie Gesundheits- und Bildungswesen, sind Auslandsinvestitionen in Kuba prinzipiell erlaubt. Insbesondere zur Ankurbelung der Wirtschaft wurde im Jahr 1995 ein neues Gesetz zur Regelung von Auslandsinvestitionen geschaffen (Ley No. 77), welches im März 2014 durch das neue Auslandsinvestitionsgesetz (Ley No. 118/2014) aktualisiert bzw. für Unternehmen der Freihandelszone Mariel durch ein Sondergesetz (Ley No. 313/2013) adaptiert wurde.

Sonderregelungen für die Sonderwirtschaftszone Mariel

Firmengründungen in der Sonderwirtschaftszone Mariel unterliegen einem beschleunigten und vereinfachten Gründungsverfahren, sind aber an die Umsetzung eines Projektes geknüpft. Jedes Projekt muss mittels Businessplan und Projektablauf eingereicht werden, wobei die Ersteinreichung nicht mehr als zehn Seiten lang sein soll. Es erfolgt zunächst eine grobe Projektprüfung und Zulassung. Danach muss das detaillierte Projekt eingereicht werden. In dieser Phase verhandelt der Investor alle Details mit den kubanischen Projektpartnern und Behörden und erhält laufend Feedback zu den eingereichten Ideen. Diese Phase ist bewusst als Austausch von Ideen und Umsetzungsmöglichkeiten konzipiert, um den Investoren größtmögliche Sicherheit in Bezug auf die endgültige Genehmigung des Projektes zu gewährleisten.

Das fertige Projekt wird nach dieser Phase endgültig eingereicht und muss seitens der kubanischen Behörden innerhalb von 60 Tagen bearbeitet werden. Ist das Projekt positiv beurteilt worden, muss die Projektumsetzung innerhalb von 6 Monaten ab Projektgenehmigung starten.

Vorteile eines in der Sonderwirtschaftszone genehmigten Projektes sind neben den steuerlichen Erleichterungen auch Sonderrechte wie der Erwerb von Grund und Boden: In der Sonderwirtschaftszone Mariel werden Grundstücke für Projekte ausländischer Investoren auf Basis von Baurechten oder Fruchtgenussrechten auf Dauer von maximal 50 Jahren angeboten. Die Quadratmeterpreise schwanken je nach Lage und Zone zwischen USD 20,00 bis USD 40,00.

Schlüsselindustrien für Auslandsinvestitionen sind alternative Energiegewinnung, Agrarwirtschaft, Tourismus, Produktion, Nickelproduktion und Minen sowie die Bereiche Informationstechnologie, Telekommunikation und Pharmazeutika.

Der Erwerb von Eigentumsrechten und Liegenschaften für Projekte im Bereich Tourismus und Handel ist sogar ausdrücklich erlaubt. Dennoch gehen die kubanischen Behörden in den letzten

Jahren bei der Auswahl ausländischer Investoren sowie im Umgang mit bereits bestehenden Investitionen zusehends selektiver vor und geben großen Projekten den Vorzug. Investitionen sind auf Bereiche beschränkt, die im Interesse der kubanischen Wirtschaft liegen, d.h. Projekte, die durch Exporttätigkeit Devisen erwirtschaften oder einen positiven Einfluss auf die kubanische Wirtschaft haben.

Das Gesetz über Auslandsinvestitionen legt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Implementierung eines Investments fest. Für Investitionen ausländischer Anleger stehen im Grunde drei Unternehmensformen zur Auswahl:

- Joint-Venture
- Internationale Wirtschaftsassoziationen (Asociaciones Económicas con Capital Extranjero)
- Unternehmen unter vollständigem ausländischen Besitz (unüblich)

Es ist jedenfalls der kubanische Staat, welcher als Vertragspartei mit dem ausländischen Unternehmen agiert. Die folgenden Rechtsurkunden sind während des Verhandlungsprozesses auszuarbeiten:

- eine Durchführbarkeitsstudie und Verhandlungen über Hauptvertragsbestandteile
- einen Investitionsvorschlag an das für die jeweilige Branche zuständige Ministerium
- eine Präsentation des Investitionsvorhabens an das Ministerium für Außenwirtschaft (MINCEX) durch den ausländischen Investor und das zuständige Ministerium
- die Rücksprache mit sämtlichen Regierungsbehörden
- die Präsentation der Endversion des Investitionsantrages vor dem leitenden Komitee des Ministerrats

Über die Annahme wird innerhalb von 60 Arbeitstagen entschieden. Zusätzlich muss sich das Unternehmen innerhalb von 30 Tagen ab Beschluss der Investitionsfähigkeit in das anzuwendende Handelsregister eintragen.

Bei Investitionsabsicht wird jedenfalls rechtzeitige vorherige Kontaktaufnahme mit der Auslandshandelskammer Zentralamerika empfohlen.

Investitionen und Joint Ventures

In Kuba bestehen über 200 Joint-Ventures, internationale Wirtschaftsassoziationen und sonstige Kooperationen mit ausländischen Firmen. Die Joint-Ventures mit ausländischen Unternehmen unterliegen jedoch Beschränkungen. Somit hält die kubanische Regierung bis auf wenige Ausnahmen die Mehrheit von mindestens 51 %, was jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Des Weiteren dürfen die Mitarbeiter nicht selbst ausgewählt werden.

Um lokal ansässige Organisationen zu identifizieren, welche an einem Joint-Venture interessiert sind, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem Ministerium für Außenwirtschaft (Ministerio del Comercio Exterior y Inversión Extranjera - MINCEX), mit einer in Kuba ansässigen Beratungsfirma und mit den jeweils für die einzelnen Branchen zuständigen Ministerien. Bei erfolgreicher Identifizierung eines Geschäftspartners wird die Abfassung einer Absichtserklärung bzw. eines Rahmenvertrages empfohlen, ehe mit den Verhandlungen begonnen wird. Eine weitere Möglichkeit bieten Produktions- oder Managementverträge, welche primär im Tourismussektor zur Anwendung kommen.

Rechtsanwälte und Steuerberater

In Kuba sind Rechtsanwälte in sogenannten Kollektivanwaltbüros organisiert, die berechtigt sind, vor jedem Gericht aufzutreten. Bei Prozessen besteht grundsätzlich Anwaltszwang. Einige

ausländische Anwälte haben eine Lizenz um in der „Zona Franca“ (Sonderwirtschaftszone) zu agieren. Vor Beauftragung sollte unbedingt geklärt werden, um welche Art von rechtlicher Vertretung es sich handelt und ob das jeweilige Anwaltsbüro dazu berechtigt ist.

Patent-, Marken- und Musterrecht

Kuba ist Unterzeichner der meisten internationalen Abkommen:

- Abkommen über den Schutz des geistigen Eigentums (TRIPS) unter den WTO-Richtlinien
- Weltorganisation für geistiges Eigentum
- Pariser Abkommen zum Schutz des gewerblichen Eigentums
- Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben
- Lissaboner Abkommen

Die zuständige Stelle für Angelegenheiten zum geistigen Eigentum ist:

Oficina Cubana de la Propiedad Industrial (OCPI)
Picota 15 e/Luz y Acosta, Habana Vieja, Apartado 2180
Ciudad de La Habana, Cuba
T +537 862 4379
+537 862 4395
F +537 866 5610
E webmaster@ocpi.cu
W www.ocpi.cu

Patent- und Markenrecht

Die Registrierung von Patenten und Handelsmarken ist bei der kubanischen Handelskammer (Kontakt siehe Information für Geschäftsreisende) zu beantragen.

Gültigkeitsdauer:

- Patente: zehn Jahre ab Tag der Eintragung, Verlängerung um fünf Jahre möglich.
- Marken: zehn Jahre ab Tag der Eintragung, Verlängerung um zehn Jahre möglich.

Wird die Schutzdauer nicht rechtzeitig verlängert, gilt sie als erloschen.

Europäisches Patent

Das Abkommen zum Europäischen Patent wurde am 5. Oktober 1973 in München mit dem Ziel der Vereinfachung und Stärkung des Patentrechts unterzeichnet. Das europäische Patent kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, unabhängig von ihrer Nationalität, Wohn- oder Geschäftssitz, beantragt werden. Antragsberechtigt sind somit auch Personen und Unternehmen aus Kuba.

Der Antrag zur Patentregistrierung wird in einer der Niederlassungen des Europäischen Patentamts (München, Den Haag, Berlin, Wien, Brüssel) gestellt. Die Patentanmeldung wird nach einer formalen Prüfung innerhalb von 18 Monaten veröffentlicht und beinhaltet die europäische Patentrecherche. Nach der Prüfung aller Eintragungsvoraussetzungen durch das Amt (v. a. Neuheit und Erfindungshöhe) erfolgt die Erteilung und Veröffentlichung des Patents oder dessen Ablehnung. Rechtsmittel sind innerhalb von neun Monaten einzubringen.

Kuba hat andererseits den Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty - „PCT“) unterzeichnet. Somit kann Patentschutz auf europäischer Ebene alternativ auch über eine Internationale Patentanmeldung nach dem PCT

erlangt werden, bei der (unter anderem) die EU als Bestimmungsland benannt werden kann. Die Anmeldung eines Internationalen Patents besteht aus zwei Phasen, dem „internationalen“ Antragsverfahren bei der internationalen Behörde (WIPO) und dem „nationalen“ Verfahren vor der jeweiligen nationalen Patentbehörde (hier das Europäische Patentamt).

Urheberrecht

Das Urheberrecht wird vom Centro Nacional de Derecho de Autor (CENDA) geregelt, welches 1978 gegründet wurde. Es ist für die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie für die Registrierung von Urheberrechten zuständig. Das Urheberrecht erlischt gemäß dem Berner Abkommen 50 Jahre nach dem Ableben des Autors.

Lizenzvergabe

Lizenzverträge

Es besteht kein eigenes Lizenzgesetz. Lizenzgebühren, Vertragsdauer etc. richten sich nach dem mit dem Lizenzpartner abgeschlossenen Lizenzvertrag.

Franchiseverträge

Diese Vertragsart wird in Kuba kaum genutzt. Es existieren weder Institutionen, welche sich mit der Erfassung von Informationen über Franchises in Kuba auseinandersetzen, noch gibt es nationale Verbände, die sich mit der Unternehmensführung eines Franchises beschäftigen.

Eigentum und Forderungen

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Bonitätsauskünfte sind sehr schwer zu bekommen. Auf Kuba selbst gibt es keine Auskunftei. Von bestimmten Banken, wie z.B. BFI (Banco Financiero Internacional) oder BICSA (Banco Internacional de Comercio), kann unter Umständen eine inoffizielle Auskunft erhalten werden. Es gibt zwar ein „Registro Mercantil“, Anfragen werden jedoch in der Regel nicht beantwortet.

Eigentumssicherung

Im Rahmen von Handelsbeziehungen stellt sich regelmäßig die Frage nach der geeigneten Zahlungsweise und Sicherung von Forderungen bei der Geschäftsabwicklung.

Aufgrund mangelnder rechtlicher Grundlagen und Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten sollten Auslandsgeschäfte am besten über Vorauszahlungen abgewickelt werden. Dabei ist zu beachten, dass Vorauszahlungen über 15 % des Vertragswertes nicht möglich sind. Die bei den kubanischen Vertragspartnern beliebteste Zahlungsweise ist das Akkreditiv mit 90 Tagen Zahlungsziel. Bestätigte Akkreditive werden in Europa von der Commerzbank in Frankfurt bestätigt, die dafür 7,5 % an Spesen verrechnet. Kuba besitzt bei der Commerzbank Frankfurt eine Vielzahl von Konten, über die das Pauschalreisegeschäft abgewickelt wird.

Eigentumsvorbehalt

Einen Eigentumsvorbehalt in Kuba gibt es in diesem Sinne nicht. Es ist jedenfalls zu empfehlen, im Grundvertrag eindeutig festzuhalten, dass das entsprechende Gut bis zur endgültigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten ist. Zur Sicherheit sollte diese Klausel auch in spanischer Sprache auf der Handelsrechnung stehen. Ein spezifisches Register gibt es dafür nicht.
Der Zugriff auf eine nicht bezahlte Maschine ist aus Erfahrung außerordentlich schwierig. Die Rückholung einer solchen Maschine und ihre Wiederausfuhr sind nahezu unmöglich.

Wechsel- und Scheckrecht

Der Wechsel muss folgende Angaben beinhalten, um im Streitfall seine Gültigkeit bezeugen zu können:

- Ausstellungsort und -datum
- Zahlungszeitraum bzw. -zeitpunkt in welchem er zu zahlen ist (das Fälligkeitsdatum beträgt für gezogene Wechsel innerhalb von Kuba 60 Tage, für Deutschland und Europa 90 Tage)
- Name und Firma des Begünstigten
- die zu bezahlende Geldsumme in bar
- Name und Firma des Bezogenen
- Unterschrift des Ausstellers

Gegen Akzept- oder Zahlungsmängel ist Protest innerhalb von acht Arbeitstagen nach ursprünglichem Akzept oder Zahlung vor einem öffentlichen Notar einzubringen.

Derzeit dürfen Schecks nur im nationalen Geldverkehr verwendet werden und bedürfen daher keinerlei Genehmigung mehr. Schecks von mehr als 5.000 USD müssen lediglich von der Bank avaliert werden. Die Zahlung ins Ausland erfolgt ausschließlich mittels Banküberweisungen.

Generell sollten Wechsel bei einer erstklassigen Bank zumindest ansässig sein. Damit wird garantiert, dass im Falle einer Nichteinlösung die Bank automatisch Zugriff auf die Geschäftskonten des Wechselnehmers nimmt, um dessen Guthaben, sofern vorhanden, einzufrieren. Besser noch ist ein bankavalierter Wechsel, bei dem die Bank in die Verbindlichkeit einspringt, wenn der Wechselnehmer ausfällt. Erfahrungen betreffend Wechsel sind kaum vorhanden.

Insolvenzrecht

Sobald das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, kann entweder der Unternehmer selbst oder ein legitimierter Gläubiger die Insolvenz anmelden.

Rechtlich gesehen kann zwischen drei unterschiedlichen Insolvenzausprägungen unterschieden werden:

- die „zufällige“ Insolvenz (insolvencia fortuita)
- die verschuldete Insolvenz (insolvencia culpable)
- die betrügerische Insolvenz (insolvencia fraudulenta)
-

In den ersten beiden Fällen können der Schuldner und die Gläubiger zu jedem Zeitpunkt ein Übereinkommen über die Schuldenzahlung treffen, die sie für angemessen halten. Über diese muss in der Gläubigerversammlung mit einer einfachen Mehrheit abgestimmt werden. Im Falle einer betrügerischen Insolvenz ist dieses Recht nicht gegeben.

Die Aufteilung der Kredite erfolgt in zwei unterschiedlichen Sektionen: Kredite über bewegliche Güter und über unbewegliche Güter. Hypotheken werden bevorzugt behandelt.

Vertretungsvergabe

Arten von Vertretern

Die wichtigste Rolle kommt in Kuba dem Handelskommissionär (Comisionista) zu, andere Arten von Handelsvertretern haben aufgrund der planwirtschaftlichen Ausrichtung Kubas wenig bis keine Relevanz.
Die Handelskommission kennzeichnet sich dadurch, dass der Kommissionär in mittelbarer oder unmittelbarer Stellvertretung des Unternehmens auftritt und den Vertrag selbst im eigenen oder fremden Namen für Rechnung des Unternehmens abschließt. Er kann für ein oder mehrere Geschäfte ernannt werden und erhält als Ausgleich eine Kommission (prozentuelle oder quotenmäßige Zahlung).
Den rechtlichen Rahmen bildet das Handelsgesetzbuch (Código de Comercio).

Vertretungsvertrag

Der Vertretungsvertrag entsteht durch den Konsens beider Vertragsparteien. Sofern der Vertreter nicht zustimmt, können ihm keine Verpflichtungen übertragen werden.

Der Vertrag selbst sollte kurzgehalten, auf Spanisch abgefasst sein und alle für die Parteien wesentlichen Elemente enthalten. Grundsätzlich sollten folgende Minimalpunkte in einem Vertretungsvertrag geregelt werden:

- Vertragsgegenstand
- Rechte und Pflichten des Vertreters
- Rechte und Pflichten des Vertretungsgebers
- Provisionen
- Dauer des Vertrags sowie Kündigungsbestimmungen
- Gerichtsstandvereinbarung und Vereinbarung über das anwendbare Recht

Die Beendigung des Vertrags wird einerseits durch Tod oder Berufsunfähigkeit und andererseits durch die Aufhebung durch den Auftraggeber, welche jederzeit und ohne Rückwirkung möglich ist, bewirkt.

Mustervertrag

Vertreterverträge werden in der Regel von Fall zu Fall je nach den Gegebenheiten für jede Vertretung neu erstellt. Zu einer Beratung durch einen Experten bei der Erstellung von Verträgen in Kuba wird in jedem Fall geraten. Für erste Fragen steht Ihnen die Auslandshandelskammer Zentralamerika gerne zur Verfügung.

Arbeits- & Sozialrecht

Die Resolution Nr. 11/2011 ausgegeben vom Arbeitsministerium (Ministerio de Trabajo y Seguridad Social – MTSS) legt die Regelung zur Anstellung von Arbeitnehmern für ausländische Unternehmen fest.

Ausländische Firmen dürfen ihre Arbeitnehmer weder selbst anstellen noch bezahlen. Ihre Arbeitnehmer werden ihnen über staatlich zugelassene Administrationsstellen (Acorec S.A. oder Palco S.A.) zugeteilt, wobei Personalvorschläge der ausländischen Firma unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert werden. Die Löhne und Gehälter werden dabei vom ausländischen Unternehmen an die Arbeitsagentur in konvertierbare Pesos (CUC) bezahlt. An die Arbeitnehmer wiederum wird dieser Betrag 1:1 in kubanische Pesos (CUP) ausbezahlt, wobei sich der tatsächliche Wechselkurs auf 1 CUC : 25 CUP beläuft. In anderen Worten, die Arbeitsagentur behält sich bis zu 96 % der bezahlten Löhne und Gehälter ein. Die neuen Gesetze versprechen jedoch Besserung. Beispielsweise sieht eine im April 2014 in Kraft getretene Arbeitsregelung für die Sonderwirtschaftszone Mariel vor, dass Arbeitnehmer für jeden vom ausländischen Unternehmen gezahlten CUC ab sofort 10 CUP erhalten.

Monatliche „Bonuszahlungen“ direkt an den Angestellten sind vom Arbeitnehmer mit einem Steuersatz von 10 % zu versteuern. Diese betragen in der Regel CUC 300 pro Monat.

Aufgrund der geringen Lohnunterschiede sind weniger qualifizierte Arbeitnehmer relativ teuer, während hochqualifizierte Arbeitnehmer andererseits zu geringen Kosten bereitstehen. Somit zählten Minenarbeiter 2010 zu den Meistverdienern mit einem monatlichen Durchschnittsgehalt von 550 CUP (ca. 19 Euro), während Staatsbedienstete die einkommensschwächste Berufsgruppe mit 425 CUP (ca. 14 Euro) darstellten. Vor kurzem wurden die Gehälter von Bediensteten des öffentlichen Gesundheitswesens deutlich angehoben (knapp 40 Euro).

Kubanische Arbeitnehmer haben freien Zugang zum öffentlichen Gesundheits- und Bildungssystem, müssen nur 10 % ihres Einkommens für die Unterkunft bereitstellen und erhalten monatlich subventionierte Lebensmittelrationen.

Arbeitnehmer müssen kubanischer Herkunft sein. Sie sind nicht direkt in dem jeweiligen Unternehmen angestellt, sondern in den oben genannten staatlichen zuständigen Stellen beschäftigt, welche ihnen ihre Löhne und Gehälter in CUP ausbezahlen. Ausgenommen sind Personen in Managementpositionen.

Von ausländischen Unternehmen wird weiterhin erwartet, einen Fonds für kubanische Arbeitnehmer anzulegen. Die Höhe der Beiträge in diesen Fonds ist von Fall zu Fall unterschiedlich.

Die normale Arbeitszeit beträgt täglich acht und wöchentlich 44 Stunden, bei einer sechs Tage Woche. Überstunden müssen in Proportion zum normalen Lohn ausbezahlt werden. Für Überstunden an Feiertagen gilt eine doppelte proportionale Auszahlung.

Die Probearbeitszeit kann zwischen 30 und 180 Tagen lang sein und muss ausdrücklich im Vertrag als solche gekennzeichnet sein.

Für Filialen bestehen Sonderregelungen. Erstens beträgt die Probearbeitszeit zwischen 30 und 60 Tage, zweitens sind Überstunden prinzipiell doppelt auszubezahlen und drittens sind die Arbeitsverträge jeweils auf fünf Jahre befristet.

Aufenthaltserlaubnis

Grundsätzlich beträgt die Aufenthaltsdauer für Touristen maximal zwei Monate. Das Touristenvisum gilt 30 Tage, welches einmalig um weitere 30 Tage verlängert werden kann. Dazu muss man vor Ort eine weitere Zahlung in Höhe von CUC 25 leisten. Offizielle Geschäftstermine dürfen mit einem Touristenvisum nicht abgehalten werden. Kubanische Behörden prüfen fallweise die Art des Visums beim Eintritt in Ministerien oder verlangen bei Terminbestätigung den Nachweis eines Geschäftsvisums.

Es können verschiedene Aufenthaltsbewilligungen für Geschäftsleute beantragt werden. Das günstigste Geschäftsvisum ist ein Visum für 7 Tage (A7) und kostet CUC 80,00. Für ein längeres Geschäftsvisum benötigt man ein Referenzschreiben bzw. einen Einladungsbrief des kubanischen Geschäftspartners bzw. des zuständigen Ministeriums. In der Regel nimmt der kubanische Geschäftspartner direkt mit dem zuständigen Konsulat Kontakt auf, um die internen Details zu klären. Hier ist es hilfreich das Konsulat vorab zu informieren, und regelmäßig zu drängen, um rechtzeitig sein Visum zu erhalten. Die Einreise kann nur mit einem ab dem Einreisetag sechs Monate gültigem Reisepass erfolgen. Dieser muss mindestens eine freie Seite im Bereich „Sichtvermerk“ enthalten.

Eine Daueraufenthaltserlaubnis ist für maximal fünf Jahre möglich, muss allerdings jährlich erneuert werden. Hierfür müssen unter anderem persönliche Umstände und Einkommensverhältnisse offengelegt werden.

Arbeitserlaubnis

Ausländer in Kuba dürfen nur einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sofern sie eine ständige Aufenthaltsgenehmigung oder eine befristete Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung besitzen und eine Entsendung durch eine ausländische Firma erfolgt ist.

Der Antrag zur Arbeitsbewilligung ist beim Büro für Arbeitsbewilligungen im Arbeitsministerium (Oficina Nacional del Permiso de Trabajo del Ministerio de Trabajo y Seguridad Social) zu beantragen bzw. ist dies derzeit auch durch die Handelskammer (Cámara de Comercio) durchführbar, welche die notwendigen Formalitäten an das Arbeitsministerium weiterleitet. Die Arbeitserlaubnis wird innerhalb von 30 Tagen erteilt. Sie gilt für maximal ein Jahr und kann ab 45 Tagen vor Ablauf erneuert werden. Die Kosten für die Arbeitsbewilligung belaufen sich auf umgerechnet 200 USD bzw. 160 USD für die Erneuerung.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Der Sozialversicherungsbeitrag beträgt 14 %, welcher vollständig vom Unternehmer zu bezahlen ist.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Für Montagearbeiten ist ein Geschäftsvisum bei der kubanischen Botschaft in Berlin mit Hinweis auf den rechtsgültig abgeschlossenen Vertrag einzuholen.

Prozessrecht

Im Dekret Nr. 176 ist das Arbeitsprozessrecht zwischen dem Arbeitnehmer und der staatlichen Verwaltungsstelle geregelt. Die zuständigen Organe sind die Arbeitsrechtsorgane (Organos de Justicia Laboral de Base) und in zweiter Instanz das Volksgericht (Tribunal Popular). Die Disziplinarmaßnahmen sind innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Kenntnisnahme von Arbeitsverstößen zu verhängen.

Die Verjährungsfrist beträgt normalerweise ein Jahr, für wesentliche Verstöße gegenüber dem Eigentum des Unternehmens oder gegenüber Dritten beträgt sie zwei Jahre.

Schiedsgerichtsbarkeit

Kuba hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Sie können daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Partner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbaren.
Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

> "All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
  Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de Web: www.iccgermany.de

Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft – insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- Messebeteiligungen
- Delegationsreisen
- Unternehmerreisen
- Kooperations- und Markterschließungsprojekte
- Exportinitiative des Bundes
- Einstieg in den Export
- Veranstaltungen
- Go International
- Bayern - Fit for Partnership
- Delegationsbesuche
- Finanzierungshilfen

Tipp!

Das Förderprojekt **„Export Bavaria 3.0. – Go International“** unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter **www.go-international.de**

Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Für Kuba zuständige Auslandshandelskammer ist das Deutsche Büro zur Förderung von Handel und Investitionen in Kuba. Deutsch-Regionale Industrie- und Handelskammer für Zentralamerika und die Karibik. Sie verfolgt die Entwicklung des Landes mit großer Aufmerksamkeit. Die Kammer pflegt die Kontakte zu den wirtschaftsrelevanten kubanischen Einrichtungen, sie ist jedoch nicht mit einem eigenen Büro im Land präsent. Die deutsche Botschaft in Havanna nimmt daher im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten die Beantwortung von Anfragen deutscher Unternehmen wahr.

Einreisebestimmungen

Geschäftsreise

Für Geschäftsreisende ist die Einreise mit einem Business Visum vorgeschrieben, welches die zuständige kubanische Botschaft ausstellt. Die üblichen Visatypen sind A7 (für eine max. siebentägige Eruierungsreise) und D7, welches ebenfalls für 7 Tage gilt, im Gegensatz zu A7 aber verlängerbar ist. Für letzteres wird ein Schreiben der kubanischen Handelskammer benötigt sowie ein gültiger Reisepass und im besten Fall ein Einladungsschreiben des kubanischen Unternehmens (unterschrieben vom Direktor der einladenden Firma). Der Reisepass muss bei Einreise noch mindestens sechs Monate gültig sein. Der Kostenpunkt für dieses Visum liegt bei ungefähr 80 Euro.

Touristen

Für die Einreise als Tourist genügt lediglich die Touristenkarte, die bei allen deutschen Reisebüros ausliegt und zu einem Aufenthalt bis zu 30 Tagen berechtigt. Im Migrationsbüro in Kuba kann der Aufenthalt verlängert werden (Kosten 25 CUC, Die Kosten müssen in Form einer Marke entrichtet werden, die bei jeder Filiale der „Banco Metropolitano“ erworben werden kann). Der Reisepass muss bei der Ausreise noch weitere sechs Monat gültig sein.

Reisende müssen ihre Wiederausreise (Rückflug- oder Weiterreiseticket) nachweisen können. Studenten oder Spanischkursbesucher können mit einer Touristenkarte einreisen, müssen jedoch innerhalb von zehn Tagen bei der Einwanderungsbehörde ihren Aufenthaltsstatus auf Student ändern. Mit einem Studentenvisum ist der Aufenthalt bis zu sechs Monaten gestattet.

Seit 1. Mai 2010 verlangt Kuba von jedem Einreisenden die Vorlage einer gültigen Reiseversicherung für die Dauer des Aufenthaltes. Es werden nur private Reiseversicherungen anerkannt. Genaue Informationen, welche Versicherungen tatsächlich akzeptiert werden, liegen nicht vor. Zur Nachweispflicht sollen entweder die Versicherungspolizze, ein Versicherungsschein oder eine Versicherungskarte der Reiseversicherung genügen. Es wird dringend angeraten, Begleitpolizzen ihrer Reiseversicherung in spanischer Sprache mitzuführen. Bitten Sie Ihre Versicherung, Ihnen eine solche auszustellen. Wird Ihre Reiseversicherung bei der Einreise von den kubanischen Behörden nicht anerkannt, so wird von kubanischer Seite darauf hingewiesen, dass eine solche Krankenversicherung auch direkt bei der Einreise in Kuba erworben werden kann. Mit längeren Wartezeiten muss demnach gerechnet werden.

Aktuelle Informationen finden Sie auf www.auswaertiges-amt.de.

Dos & Don’ts

- Die Kubaner verfügen über ein stark ausgeprägtes Nationalbewusstsein, wodurch Hinweise auf Missstände im Land - wenn überhaupt - nur mit äußerster Diplomatie vorgebracht werden sollten. Wird der Ausländer zu direkt oder wirkt sein Verhalten arrogant und überheblich, so könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehungen haben.
- Gern gesehen ist zu Beginn eines geschäftlichen Gespräches ein ausgedehnter Smalltalk, gerne auch mit Interesse an privaten Verhältnissen (Anzahl der Kinder, deren Alter etc.)

- Bei Geschäftsmeetings gibt es keinen Dresscode. (Dunkle) Anzüge sind außer bei Vertragsunterzeichnung nicht notwendig. Bis zur endgültigen Vertragsunterzeichnung oder Entscheidung dauert es aufgrund stark ausgeprägter Hierarchie in der Regel einige Zeit.
- Geschäftsessen finden im Allgemeinen nur auf Einladung des ausländischen Unternehmens statt. Verspätungen der Geschäftspartner können vorkommen und sind mitunter Zeichen ihrer Wichtigkeit. Der ausländische Unternehmer sollte jedoch pünktlich zu den Terminen erscheinen.
- Kleine Geschenke werden auch in Kuba als nette Geste gesehen. Es ist jedoch auf ein angemessenes Maß zu achten, damit es nicht als Bestechungsversuch missverstanden wird (z.B. Geschenke mit Deutschlandbezug, Schokolade, KEINE Tabakwaren).
- Obwohl Kuba eine relativ sichere Insel ist, sollte man wenig Bargeld bei sich führen und keinen auffälligen Schmuck tragen. Gelegenheitsdiebe gibt es überall.
- Fotografieren von militärischen Objekten, Brücken, Flugplätzen und öffentlichen Gebäuden, die als solche allerdings nicht immer gekennzeichnet sind, ist verboten. Mit ZONA MILITAR bezeichnete Gebiete dürfen weder betreten noch fotografiert werden.

Anreise

Flüge

Von Europa: Paris (Air France), Frankfurt (Condor), Berlin (Air Berlin), KLM (Amsterdam), Zürich (Edelweiss), Rom (Blue Panorama), Madrid (Iberia, Air Europa), London (British Airways), Istanbul (Turquish Airways)

Von Nordamerika: Toronto (Air Canada); American Airlines, Delta, United Airlines, Southwest, Eastern Airlines, Alaska Airlines, Aruba Airlines, JetBlue u. a. fliegen unter anderem an/ab größere Flughäfen in Florida, Atlanta, Charlotte, New York, Los Angeles.

Von Mexiko: Interjet, Cubana, Aeromexico.

Von Mittel- und Südamerika: Copa, Taca, AVIANCA, Lan Chile, Conviasa u. a.

Charter: nach Havanna meist über München/Frankfurt.

Es ist empfehlenswert den Rückflug bzw. Weiterflug vorab rückbestätigen zu lassen.

Taxi

Am Flughafen Havanna und bei internationalen Hotels gibt es so genannte „Turitaxis“, deren Preisfestlegung durch Taximeter erfolgt.

Für den Fall der Nutzung von Privattaxen empfiehlt es sich, den Fahrpreis im Voraus zu vereinbaren, da diese selten Taximeter besitzen. Außerdem sollten immer genügend Münzen mitgeführt werden, da die Kubaner meist kein Wechselgeld bei sich tragen. Vom Flughafen ins Zentrum Havannas beträgt der Taxipreis rund 30 CUC (ca. 28 EUR).

Es wird empfohlen, das Taxi bei Besuchen von Außenhandelsunternehmen aber auch bei Fahrten zu Restaurants oder zu touristischen Sehenswürdigkeiten gleich für die Weiter- oder Rückfahrt zu verpflichten.

Geschäftszeiten

Banken: Mo – Fr: 8:30 - 14:00 bzw. 15:00 Uhr. Am Monatsletzten nur bis 12:00 Uhr.
Hotel und Wechselstuben: täglich (auch Wochenende) von 10:00 – 21:00 Uhr
Tourismusgeschäfte: Mo – Sa: 9:00 -18:00 Uhr, So 9:00 - 13 Uhr

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

1. Januar: Tag der Befreiung

2. Januar: Sieg der Streitkräfte
Karfreitag
1. Mai: Tag der Arbeit
25. bis 27. Juli: Feiertage zum Gedenken an die nationale Revolution am 26. Juli.
Die arbeitsfreien Tage können variieren. Feiertag ist einzig der 26. Juli
10. Oktober: Feiertag des Unabhängigkeitskrieges
25. Dezember: Weihnachten

Notrufe

Rettung: 104
Feuerwehr: 105
Polizei: 106

Maße und Gewichte

Hauptsächlich metrisches System (für den Außenhandel relevant)

Zusätzlich amerikanische (Gallonen), englische (Zoll, Fuß, Pfund) und kubanische Maße (Arroba, Libra, Quintal, Caballería):
1 quintal = 100 libras = 4 arrobas
1 libra = 453 g
1 arroba = 11,3 kg
1 caballería = 13,2 ha

Strom

Stecker: 110 Volt, 60 Hz, amerikanische Steckerform, vereinzelt 220 Volt, 60 Hz. TV/Video, TV-System gleich amerikanischem NTSC; bei Video sind VHS und Betamax üblich.

Trinkgeld

In Restaurants ist Aufrundung bis 5 % des Rechnungswertes und bei Taxifahrten ein Aufrunden des Betrages auf ganze CUC üblich.

Post- und Telefongebühren

Internationale Telefongespräche können von großen Hotels (ca. 4,1 CUC/Min. nach Europa), von „Telecorreos“ und Telefonzellen (überwiegend in der Nähe der Einkaufszentren) geführt werden. Faxübermittlung ist in großen Hotels möglich, wegen schlechten Verbindungen jedoch schwierig und auch kostspielig. In Hotels, Telecorreos und ETECSA wird Zugang zum Internet zur Verfügung gestellt.

Mobiltelefone buzw. kubanische SIM-Karten können bei CUBACEL, Calle 28 No.510, Playa, La Habana, sowie in deren Hauptbüro in Miramar 5 Ave y 76, Edificio Barcelona, T +535 280 2222, +535 264 2266 Atención al Cliente, F +537 204 1737 gemietet werden. Für nähere Informationen www.cubacel.com.

Mittlerweile bestehen mit den meisten europäischen Ländern Roaming-Abkommen, so dass das deutsche Handy auch in Kuba im Rahmen der Reichweite der Sendeantennen benutzt werden kann. Die Roaming-Gebühren sind allerdings recht hoch. Informationen erhalten Sie bei Ihrem deutschen Handy-Anbieter.

Der durchschnittliche Postversand dauert vier bis acht Wochen. Päckchen bzw. Pakete ein halbes Jahr oder länger. Da die Post teilweise überhaupt nicht eintrifft, empfiehlt sich ein Versand per privatem Kurierdienst mit einem Postlauf von vier bis fünf Wochentagen und zuverlässiger Auslieferung. DHL hat sich hier als der bislang zuverlässigste Kurierdienst herausgestellt.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Diese betragen ca. 200 - 300 Euro. Bei Verwendung von Privatquartieren (grundsätzlich möglich) auch 80 - 100 Euro.

Zeitverschiebung

MEZ - 6 Stunden, wobei die Umstellung auf Sommer- bzw. Winterzeit nicht immer synchron mit Europa erfolgt.

Lokale Verkehrsmittel

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist kompliziert und zeitraubend. Die wenigen im Verkehr befindlichen Autobusse oder umgebaute Lkws sind zumeist überfüllt und fahren zu sehr unregelmäßigen Fahrzeiten. Für Touristen werden oft eigene Transferbusse zwischen Fremdenverkehrseinrichtungen angeboten. Neben ihnen wird auch die Benutzung von offiziellen Taxis empfohlen. Vom Transport in privaten Taxis wird abgeraten.

Für Reisen innerhalb Kubas eignet sich neben dem Flugzeug das Reisebusservice „Viazul“, das von Havanna aus die folgenden Ziele anfährt: Varadero, Viñales, Trinidad, Santiago de Cuba inkl. aller auf der Strecke liegenden größeren Städte und Playas del Este.

Kfz-Bestimmungen

Mietautos

Mietautos
Car Rental Cuba
Casa CTN, Calle 31 # 1411 e/14 y 18, Miramar
T +537 214 0090-91

Havanautos/Transtur/Cubacar
T +537 203 9659
E jdptoventas@transtur.cu
W www.havanautos.com

Bei der Anmietung von Leihwagen wird auf die erhöhte Gefahr im Straßenverkehr und die schlechte Infrastruktur hingewiesen. Auch kann es zu etwaigen Versorgungsengpässen, insbesondere in ländlichen Gebieten, bei Treibstoffen kommen. Mangelnde Fahrdisziplin und ein alter Fahrzeugpark verursachen immer wieder schwere Unfälle. Von Nachtfahrten ist generell abzuraten. Es besteht auch die Möglichkeit, Autos mit Chauffeur zu mieten. Der Blutalkoholgrenzwert beträgt 0,0 Promille.

WICHTIG!!!

Ausländer, die in einen Verkehrsunfall verwickelt sind, dürfen bis zum Ende des Gerichtsverfahrens das Land nicht verlassen. Verkehrsunfälle werden von Straf- und nicht von Zivilgerichten abgehandelt. Bis zum Abschluss des Verfahrens können bis zu neun Monate vergehen.

Devisenvorschriften

Es empfiehlt sich die Mitnahme von ausreichend Bargeld (EURO) und europäische Kreditkarten. Amerikanische Kreditkarten waren bis vor kurzem gänzlich unerwünscht, werden jedoch mittlerweile zumindest in einigen großen Hotels mit vielen US-Touristen akzeptiert. Selbst mit einer europäischen Kreditkarte müssen Sie bei Barabhebungen immer wieder mit Verzögerungen wegen der schlechten Datenübertragung rechnen. Führen Sie daher immer eine Bargeldreserve mit sich. Barzahlungen mit Euro sind nur vereinzelt möglich, ein Wechsel bei den kubanischen Banken und staatlichen Wechselstuben (CADECA) ist zum geltenden Tageskurs in CUC möglich.

US-Dollar können in den CADECAs gegen Entrichtung einer Wechselgebühr von 10 % in CUC gewechselt werden. Der Wechselkurs (unter Nichtberücksichtigung dieser Gebühr) beträgt derzeit 1 US-Dollar = 1 CUC = 24 CUP. Von westlichen Besuchern sind alle Dienstleistungen und Einkäufe in konvertiblen Pesos (CUC), deren Wert nur in Kuba gilt und nicht mit der Landeswährung, dem kubanischen Peso (CUP), zu verwechseln ist, zu begleichen. Im Rahmen der nahenden Währungsunion werden jedoch in vielen Läden auch bereits kubanische Pesos (CUP) akzeptiert.

Seit 2002 wird auch der Euro als offizielles Zahlungsmittel in großen Touristenzentren (Varadero, Cayo Coco, Guardalavaca) anerkannt. Mit der Maestro-Card, wie auch der EC-Karte, Girocard, und VPay kann kein Bargeld behoben werden. Da die Kreditkarteninstitute keine CUC abrechnen können, wird der CUC Betrag in US-Dollar umgerechnet zum offiziellen Kurs von 1:1 und eine Bearbeitungsgebühr von etwa 3,5 % erhoben.

Nicht benutzte CUC können vor der Abreise am Flughafen zum Tageskurs in Euro zurückgetauscht werden. Es ist ratsam, hierbei die Quittung über den CUC-Erwerb vorzulegen. Die Ein- und Ausfuhr von Pesos ist verboten.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Bei der Einreise ist eine Zolldeklaration abzugeben. Persönliche Gegenstände und Geld im Gegenwert von nicht mehr als 5.000 US-Dollar müssen nicht deklariert werden.

Die Einfuhr von Elektrogeräten wie z.B. Kühlschränken, Klimaanlagen, Videogeräten, Öfen, Mikrowellen und dgl. unterliegt Reglementierungen. Spezielle Genehmigungen vom Ministerium für Information & Kommunikation (Ministerio de Comunicación e Información - MINCI) sind für Satellitenschüssel, Walkie Talkies etc. notwendig.

Für GPS Empfänger ist eine spezielle Genehmigung des Büros für Hydrographie & Geodäsie notwendig. Weder die Nationale Währung CUP noch CUC dürfen ein- oder ausgeführt werden. Fleisch- und Milchprodukte, Gemüse und Obst werden bei der Einreise aus gesundheitspolizeilichen Gründen beschlagnahmt.

Jeder Tourist darf neben seinen persönlichen Gegenständen (dazu zählen auch Laptops, Kameras, iPod, Handy), Produkte im Wert von 50 CUC importieren (darüber fallen Zölle zwischen 100 und 200 % an). Ohne Beschränkung dürfen Medikamente (unter Vorlage von Originalrechnungen und bis zu einem max. Gewicht von 10 kg), Prothesen und Rollstühle importiert werden. Darüber hinaus Bücher und Unterrichtsbehelfsmaterialien.

Die Zahl der aufgebrochenen Koffer an den kubanischen Flughäfen steigt. Daher wird angeregt, wertvolle Gegenstände im Handgepäck mit sich zu führen.

Impfungen

Grundsätzlich sind keine Impfungen vorgeschrieben (außer bei Einreise über ein Gebiet mit Gelbfieberinfektionsgefahr ist die Gelbfieberimpfung vorgeschrieben), jedoch werden Hepatitis A + B, Typhus und unter Umständen Tollwut empfohlen. Darüber hinaus empfehlen wir die Mitnahme einer Reiseapotheke.

Sonstiges Wissenswertes

Klima

Reisen im Juli und August sind aus klimatischen Gründen (Hitze) und wegen allgemeiner Ferienzeit nicht zu empfehlen. Informationen zur Hurrikan-Saison findet man unter www.nhc.noaa.gov.

Kleidung

Wir empfehlen eine leichte Tropenkleidung während des ganzen Jahres: kurzärmelige Baumwollhemden und Baumwollunterwäsche. Außer bei formellen Anlässen (offizielle Vertragsunterzeichnung, Abendeinladungen) sind Krawatte und Sakko nicht erforderlich. Die sogenannte Guayabera (über der Hose getragenes Hemd) ist auch bei formellen Anlässen zulässig und weit verbreitet.

Unterkunft

Bitte beachten Sie, dass in Kuba keine Immobilien erworben werden können. Ausländer können Wohnräume bei den staatlichen kubanischen Immobilienunternehmen anmieten, welche jedoch je nach Größe und Lage durchschnittlich zwischen 1.500 und 3.000 US-Dollar betragen. Beherbergung von Ausländern ist zudem nur mit einer staatlichen Lizenz erlaubt. Andernfalls ist mit hohen Geldstrafen bzw. Wohnraumenteignung zu rechnen.

Sicherheit

Obwohl die Sicherheitssituation im Vergleich zu anderen lateinamerikanischen Ländern relativ gut ist, hat sich dennoch die Zahl der Übergriffe auf Touristen in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Ergänzende Auskünfte

Ergänzende Auskünfte zu Kuba sind im Außenwirtschaftsportal Bayern unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länderinfos" abrufbar.

WICHTIGE ADRESSEN

Deutsch-Regionale Industrie- und Handelskammer für Zentralamerika und die Karibik
6a. Avenida 20-25, zona 10
Edificio Plaza Maritima Oficina 3-3
01010 GUATEMALA CITY
GUATEMALA C. A.
Tel.: +502 2367 5552 – 23850043
Fax: +502 2333 7044
E-Mail: ahkregion@ahkzakk.com
Internet: http://www.ahkzakk.com/

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Kuba
Miramar Trade Center
Gebäude Jerusalem, Büro 204
3a Avenida entre c 76 y 80
Miramar, Havanna
Kuba
T +53 562 267 00
neubert.gunther@kuba.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Anschrift: Calle 13, No. 652, Esquina á B, Vedado, La Habana, Havanna, Kuba
Postanschrift: Embajada de la República Federal de Alemania,
Apartado 6610,
La Habana, Kuba
Tel: +537/ 833 25 39, 833 25 69
Fax: +537 833 15 86
E-Mail: info@havanna.diplo.de
Internet: http://www.havanna.diplo.de/

Botschaft der Republik Kuba in der Bundesrepublik Deutschland
Stavanger Straße 20
10439 Berlin
Tel: +49 30 9 16 11 81
Fax: +49 30-9 16 45 53
E-Mail: embacuba-berlin@botschaft-kuba.de
Internet: http://www.cubadiplomatica.cu/alemania - http://misiones.minrex.gob.cu/de/deutschland

Weitere Informationen zu Vertretungen der Republik Kuba in Deutschland finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes.

Österreichische Botschaft
Embajada de Austria
Avenida 5ta A No. 6617, esq. a calle 70,
Miramar, Ciudad de la Habana, Cuba
Tel.: (+537) 204 28 25
Fax: (+537) 204 12 35
E-Mail: havanna-ob@bmeia.gv.at
Internet: https://www.bmeia.gv.at/oeb-havanna/ueber-uns/die-botschafterin/

Schweizerische Botschaft in Kuba
Ave.5ta No. 2005, entre 20 y 22
Miramar Playa, Ciudad de la Habana, Cuba
Tel.: (+537)204 2611, 204 2729, 204 2989
Visaabteilung: (+537) 204 3411
Fax: (+537)204 1148
E-Mail: hav.vertretung@eda.admin.ch
Internet: https://www.eda.admin.ch/countries/cuba/de/home/vertretungen/botschaft.html

Banken

National- und Zentralbanken:

BANCO NACIONAL DE CUBA (BNC)
Calle Aguiar 456 e/ Amargura y Lamparilla, Habana Vieja,
Ciudad de La Habana, Cuba
T +537 862 8896 (Vermittlung)
+537 866 9512 (Presidencia)
F +537 866 9390
E bancuba@bnc.cu
W http://banconacionaldecuba.com/

BANCO CENTRAL DE CUBA
Cuba # 402 e/Amargura y Lamparilla,
Municipio Habana Vieja, La Habana
Ciudad de la Habana, Cuba
Sr. Ernesto Medina Villaveirán; Präsident
T +537 860 4811/18
F +537 863 4061
W http://www.bc.gob.cu

Geschäftsbanken

BANCO FINANCIERO INTERNACIONAL S.A. (BFI)
Ave. 5ta. No.9009 esq. a 92 Miramar, Playa,
Ciudad de La Habana, Cuba
T +537 267 5000
+537 267 5500
F +537 267 5001
E abaez@bfi.com.cu

BANCO INTERNACIONAL DE COMERCIO (BICSA)
Edificio Barcelona, 4to. Piso, 5ta. Avenida y 78, Miramar
T +537 214 4941 (Generaldirektorin Lizette Cuza)
+537 214 4108 (Directorin Akkreditive Gricel Castillo)
E lcuza@bicsa.co.cu; gricel@bicsa.co.cu

BANCO EXTERIOR DE CUBA (BEC)
Calle 23 No.55 entre Infanta y P, Vededado
Ciudad de La Habana, Cuba
Yuri Corona, kaufmännischer Direktor
T +537 838 09 50 (Vermittlung) ext. 218 (kaufm. Direktor)
F +537 835 3191
E yuri@bec.co.cu

BANCO DE INVERSIONES S.A.
Ave. 5ta. No. 6802 esq. a 68, Miramar, Playa,
Ciudad de La Habana, Cuba
T +537 204 33 74/75
E inversiones@bancoi.cu
W www.bdi.cu

Lokale Reisebüros

CUBATUR
Calle L y 23 (bajos del Hotel Habana Libre)
Ciudad de la Habana, Cuba
T +537 838 4941
E cubaturleofrece@opcional.cbt.tur.cu
comercial@opcional.cbt.tur.cu
W www.cubatur.cu

HAVANATUR
Complejo Hotelero Neptuno-Tritón, Calle 3ra., esq. a 74, Miramar, Playa,
Ciudad de la Habana, Cuba
T +53 7 201 98 00 Pizarra
+53 7 201 98 69 kaufm. Abteilung
+53 7 204 74 17 Direktion
E iliana@havanatur.cu (Iliana Hernández, Directora Comercial)
W www.havanatur.cu

Fluglinien

CUBANA DE AVIACIÓN
Calle 23 No. 64 esq. P Infanta,
Vedado, Ciudad de La Habana, Cuba
T +537 838 1039, 7833 2062 , 7833 2021
E informacion.cliente@cubana.avianet.cu
viajes_online@cubana.avianet.cu
susana.perez@cubana.avianet.cu
W www.cubana.cu

AIR FRANCE / KLM
Miramar Trade Center, Edificio Santiago, Planta Baja, Miramar, Playa
5ta Ave. e/76 y 78
T +537 206 44 44
E mail.cto.hav@airfrance.fr (gilt für beide Airlines)
W http://www.airfrance.cu http://www.klm.cu

AIR CANADA
Calle 23 y P, Vedado, Ciudad de La Habana
T +537 836 32 27/26
E ariel.martinez@aircanada.ca
estacionrampa@yahoo.com (Yaima Sierro, comercial)
W http://www.aircanada.com/

IBERIA
Miramar Trade Center, Edificio Santiago, Planta Baja, Miramar, Playa
5ta Ave. e/76 y 78
T +537 204 34 44/45/60, +537 720 43 454 (business class)
E ahernandezv@iberia.es
W http://www.iberia.com/at/?language=de

Dolmetscherdienste

ESTI (Equipo de Servicios de Traductores e Intérpretes)
Calle 11 No. 514 e/ D y E, Vedado
Ciudad de La Habana, Cuba
T + 537 832 7395 Direktion
F + 537 833 3978
E lida.rodriguez@esti.cu (Comercial)
W www.esti.cu

Hotels

Die Hotelsituation ist insbesondere in Havanna äußerst angespannt. Reservieren Sie rechtzeitig und achten Sie darauf, eine Kopie der Reservierungsbestätigung bei sich zu haben. Eine Alternative zu Hotels sind heute Privatquartiere mit oft sogar besserem Preis und Standard, die Sie auch über Ihr Reisebüro oder Internetportale buchen können.

Hotelbuchungen können direkt per Fax in den einzelnen Hotels oder über Cubatur bzw. Havanatur durchgeführt werden. Wir empfehlen eine telefonische Rückbestätigung, sollten Sie binnen zwei Tagen keine Bestätigung erhalten. Bei Einreise ist die Reservierungsbestätigung für mindestens eine Nacht vorzuweisen.

Im Folgenden eine kleine Auswahl von Hotels in Havanna, die auch für Geschäftsreisende in Frage kommen:

HOTEL MELIÁ COHIBA
Ave. Paseo entre 1 y 3, Vedado
Ciudad de la Habana, Cuba
T +537 833 3636
E reservas.mco@meliacuba.com
W www.meliacuba.com

HOTEL PARQUE CENTRAL
Neptuno e/ Prado y Zulueta, Habana Vieja
Ciudad de la Habana, Cuba
T +537 860 6627
E reservations3@hotelparquecentral.tur.cu
W http://www.hotelparquecentral-cuba.com/

HOTEL NACIONAL DE CUBA
Calle 21 y O, Vedado, Plaza,
Ciudad de la Habana, Cuba
T +537 866 35 64-67
+537 8462199 (Reservierung)
E jcomercial@gcnacio.gca.tur.cu
W www.hotelnacionaldecuba.com

HOTEL PLAZA
Agramonte No. 267, Habana Vieja
T +537 8608583
E reserva@plaza.gca.tur.cu
comercial@plaza.gca.tur.cu
W www.hotelplazacuba.com/es/hotelplazacuba.asp

HOTEL CAPRI
Calle 21 E/N Y O
T +537 8397200
+53 7 8397257/58 (Reservierungen)
E reservas1@capri.gca.tur.cu
reservas2@capri.gca.tur.cu
W http://www.nh-hotels.de/hotel/nh-capri-la-habana

HOTEL HABANA LIBRE
Calle M, Vedado
T +537 8346100
E reservas2.thl@meliacuba.com
W http://www.hotelhabanalibre.com

HOTEL SARATOGA
Paseo del Prado No.603, esq. a Dragones, Habana Vieja
Ciudad de la Habana, Cuba
T +53 7 868 10 00
F +53 7 868 10 01
E reservas@saratoga.co.cu
W www.hotel-saratoga.com

Ärzte

Ärzte sind über das Ausländerspital Cira García für Notfälle verfügbar.

HOSPITAL CIRO GARCÍA
Calle 20 No. 4101 esq. Ave 41 Playa

Ciudad de la Habana, Cuba
T +537 204 28 11,
+537 204 26 40 (Vizedirektion)
E medicos@cirag.cu
W www.cirag.cu

HOSPITAL HERMANOS AMEIJEIRAS
San Lázaro No. 701, Centro Habana
Ciudad de la Habana, Cuba
T +537 876 10 00 (Rezeption)
+537 876 10 29/30 + +537 876 1683
E turismomedico@hha.sld.cu; facturacion@hha.sld.cu
W www.hospitalameijeiras.sld.cu

LINKS

Thema	Link
Camera de Comercio de Cuba	www.camaracuba.cu
Ministerio del Comercio Exterior y la Inversión Extranjera (MINCEX)	http://www.minrex.gob.cu/es
Kuba-Guide	www.cubanaweb.com
Autobuslinie VIAZUL	www.viazul.com
Statistikinstitut in Kuba Oficina Nacional de Cuba	www.one.cu
Infotour - Touristische Informationen	www.infotur.cu
Onlineausgabe der Zeitung Granma	www.granma.cu
Privatunterkünfte und nützliche Infos	http://www.casasparticulares.net/ http://www.cubaguide.de/d/casas/casas-faq.html https://www.airbnb.de/ https://www.tripadvisor.de/
Directorio Turístico de Cuba	http://www.dtcuba.com/
Autovermietung	http://www.cubacars.com/